



Brüssel, den 10. November 2025
(OR. en)

14451/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0213(CNS)**

FISC 289
ECOFIN 1414
ENER 554
ENV 1097
CLIMA 473

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 10872/21 + ADD 1

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der
Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen
und elektrischem Strom (Neufassung)
– Orientierungsaussprache

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Kompromisstext des Vorsitzes zu dem oben genannten
Entwurf einer Richtlinie des Rates.

2021/0213 (CNS)

Entwurf einer

RICHTLINIE DES RATES

**zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von
Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2003/96/EG¹ des Rates wurde mehrfach und erheblich geändert². Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen die genannte Richtlinie neu zu fassen.

¹ Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51).

² Siehe Artikel 30.

- (2) Die Richtlinie 2003/96/EG wurde erlassen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes im Hinblick auf die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom zu gewährleisten. Darüber hinaus enthielt die Richtlinie auch Umweltschutzanforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³.
- (3) Es ist notwendig, sicherzustellen, dass Rechtssicherheit in Bezug auf die Besteuerungsvorschriften für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom weiterhin zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beiträgt. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften zur Energiebesteuerung.
- (4) Gemeinsame Vorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom können dazu beitragen, Herausforderungen im Zusammenhang mit Klima und Umwelt anzugehen, wie in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der Europäische Grüne Deal“⁴ dargelegt. Die Energiebesteuerung kann zum Unionsziel einer Reduzierung der Netto-Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 und ebenso zum Null-Schadstoff-Ziel durch die Anwendung des „Verursacherprinzips“ beitragen, indem sie gewährleistet, dass die Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen sowie elektrischem Strom die Auswirkungen, die diese Erzeugnisse auf Umwelt und Gesundheit haben, besser widerspiegelt. Der Beitrag der Energiebesteuerung zu diesen Zielen wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 5. Dezember 2019 zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung gebilligt.
- (5) Angesichts der derzeitigen geopolitischen und sozioökonomischen Lage sowie des Anstiegs der Energiepreise und der Inflationsrate ist es von entscheidender Bedeutung, die sozialen Kosten der Energiebesteuerung und die unterschiedlichen Ausgangssituationen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und ihnen eine angemessene Flexibilität in Bezug auf die steuerlichen Maßnahmen zu gewähren, die zu ergreifen sind, um auf die sozialen Auswirkungen der Energiebesteuerung zu reagieren.

³ Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/358/oj>).

⁴ COM(2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.

- (6) In Anbetracht der Mitteilungen der Kommission mit den Titeln „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“, „Aktionsplan für erschwingliche Energie“, „Der Deal für eine saubere Industrie“ und „Ein europäischer Aktionsplan für Stahl und Metalle“ sollte sensiblen Wirtschaftszweigen der Union, wie mineralogischen, metallurgischen und energieintensiven Industrien, die von der auf der Grundlage dieser Richtlinie eingeführten Besteuerung betroffen sind, eine Sonderbehandlung eingeräumt werden.
- (7) Die Union hat als Unterzeichner des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das Übereinkommen von Paris⁵ ratifiziert. Die Besteuerung von Energieerzeugnissen – und gegebenenfalls von elektrischem Strom – kann dazu beitragen, die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, die Energiebesteuerung von Kraftstoffen, Heizstoffen und elektrischem Strom für ein breites Spektrum von Zielen einzusetzen und nicht unbedingt oder nicht speziell oder ausschließlich im Zusammenhang mit der Verringerung von Treibhausgasen.
- (9) Erhebliche Abweichungen zwischen den von den einzelnen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen nationalen Energiesteuerbeträgen könnten sich als abträglich für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erweisen.
- (10) Durch die Festsetzung angemessener Mindeststeuerbeträge der Union könnten die derzeit bestehenden Unterschiede bei den nationalen Steuersätzen verringert werden.
- (11) Es sollten Vorschriften festgelegt werden, mit denen die Energiebesteuerung in Abhängigkeit vom Energiegehalt von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, gekoppelt mit deren Umweltleistung, festgesetzt wird. Des Weiteren sollte die Liste der Energieerzeugnisse durch die Aufnahme bestimmter Energieerzeugnisse aktualisiert werden, um eine einheitliche, standardisierte Behandlung dieser Energieerzeugnisse zu gewährleisten.

⁵ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282, 19.10.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1841/oj>).

- (12) Der zur Berechnung der Mindestbeträge verwendete Energiegehalt sollte den in Anhang II festgelegten Standardwerten entsprechen. Liegen jedoch für ein Energieerzeugnis der KN-Codes 2701, 2702, 2704, 2711 11 00, 2711 12 bis 2711 19 00, 2711 21 00, 2711 29 00 und 2714 10 Messwerte vor, die den Nettowärmeinhalt genauer widerspiegeln, so sollten die Mitgliedstaaten diese von den Werten in Anhang II abweichenden unterschiedlichen spezifischen Werte, verwenden dürfen. Für diese aufgelisteten Energieerzeugnisse wurde nachgewiesen, dass die Messwerte den Nettowärmeinhalt genauer widerspiegeln können. Würde die Verwendung solcher Messwerte für andere Energieerzeugnisse eine genauere Besteuerung auf der Grundlage des Energiegehalts ermöglichen, so kann gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung der Richtlinie unterbreitet werden.
- (13) Im Interesse der Steuerneutralität sollten in Bezug auf die einzelnen Verwendungszwecke von Energieerzeugnissen für jede Kategorie dieselben Mindeststeuerbeträge gelten.
- (14) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten stets die Rangfolge der für die verschiedenen Erzeugnisse entsprechend jedem einzigen Verwendungszweck in Anhang I festgelegten Mindeststeuerbeträge beibehalten, um eine auf die Umweltanforderungen zugeschnittene Struktur der Steuersätze zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten die vertikale Rangfolge über einen Übergangszeitraums von acht Jahren festlegen, um eine schrittweise Einführung der Rangfolge zu ermöglichen.
- (15) Die Mindestbeträge der Energiebesteuerung sollten nach einem harmonisierten Verfahren regelmäßig und automatisch aktualisiert werden, um ihren Realwert im Zeitverlauf sicherzustellen und so das derzeitige Harmonisierungsniveau der Steuersätze zwischen den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten. Der für diese Aktualisierung verwendete Index sollte nicht die Energie- und Lebensmittelpreise umfassen, damit die Volatilität verringert wird.
- (16) Für Energieerzeugnisse, die aus einem oder mehreren Energieerzeugnissen bestehen, sollten besondere Bestimmungen festgelegt werden, um eine wirksame Umsetzung der auf die Umweltanforderungen zugeschnittene Struktur der Steuersätze zu gewährleisten.

- (17) Um eine reibungslose Durchführung bestimmter Vorschriften in Bezug auf einige Erzeugnisse oder Verwendungszwecke zu gewährleisten, bedarf es Übergangszeiträumen für die Anwendung.
- (18) Grundsätzlich sollten die Mitgliedstaaten auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom keine Steuerbeträge anwenden, die unter den in der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträgen liegen. Nach einem Übergangszeitraum sollten diese Mindeststeuerbeträge alle drei Jahre indexiert werden, um den kumulierten Änderungen der Verbraucherpreise (ohne Energie und unverarbeitete Lebensmittel) Rechnung zu tragen. Für die Zwecke der Einhaltung der Mindeststeuerbeträge der Union sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Gesamtheit der von ihnen als indirekte Steuern erhobenen Abgaben (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer) zu berücksichtigen.
- (19) Es liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen steuerlichen Maßnahmen in Bezug auf die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom einzuführen. Die Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang auch beschließen, die Gesamtsteuerlast nicht zu erhöhen, falls sie der Ansicht sind, dass die Umsetzung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität dazu beitragen könnte, ihre Steuersysteme zu restrukturieren und zu modernisieren, indem umweltfreundlichere Verhaltensweisen begünstigt werden und eine verstärkte Beachtung des Faktors Arbeitseinsatz gefördert wird. Die Mitgliedstaaten sollten entsprechende Bedingungen festlegen, um die korrekte und einfache Anwendung dieser Richtlinie sowie die Verhinderung von Steuerhinterziehung, -vermeidung oder Missbrauch sicherzustellen.
- (20) Die Energiepreise sind Schlüsselemente der Energie-, Verkehrs- und Umweltpolitik in der Union.
- (21) Die Endenergiebesteuerung von Wärme sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, da der Handel mit Wärme innerhalb der Union nur einen sehr begrenzten Umfang hat.
- (22) Abfälle, die als Heizstoff verwendet werden, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Die aufgelisteten Energieerzeugnisse, einschließlich anderer als Kraftstoff verwendeter Erzeugnisse und anderer als Heizstoff verwendeter kohlenwasserstoffhaltiger Erzeugnisse, sollten jedoch von der Richtlinie abgedeckt werden und in ihren Anwendungsbereich fallen.
- (23) Torf sollte bis zum 31. Dezember 2042 nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Ab dem 1. Januar 2043 wird Torf von dieser Richtlinie abgedeckt, wenn er als Heizstoff in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 MW oder mehr verwendet wird.

(24) Diese Richtlinie sollte nur als Heiz- oder Kraftstoff verwendete Energieerzeugnisse und elektrischen Strom abdecken. Daher sollten Energieerzeugnisse, die nicht als Heiz- oder Kraftstoffe verwendet werden, nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Die Verwendung von Energieerzeugnissen zu zweierlei Zwecken, die die chemische Reduktion sowie die Elektrolyse und Prozesse in der Metallindustrie umfasst, und die Verwendung von Energieerzeugnissen für mineralogische Verfahren sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. Zu diesen Zwecken verwendeter elektrischer Strom sollte in gleicher Weise behandelt werden und daher nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Energieerzeugnisse, die in an Bord von Fahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen eingebauten Brennstoffzellen verwendet werden, sollten als Kraftstoffe verwendete Energieerzeugnisse betrachtet werden. Energieerzeugnisse, die als Brennstoff in stationären Brennstoffzellen verwendet werden, sollten als Heizstoffe verwendete Energieerzeugnisse betrachtet werden, wodurch für diese Erzeugnisse ebenfalls die Möglichkeit besteht, sie wie zur Erzeugung von elektrischem Strom verwendete Erzeugnisse zu besteuern.

(25) Die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, die aufgrund der Art und Weise ihrer Verwendung in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollte dem in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbetrag entsprechen oder darüber liegen.

In besonderen Fällen kann der Steuerbetrag vom normalerweise nach dieser Richtlinie anwendbaren Mindeststeuerbetrag abweichen.

(26) Energieerzeugnisse sollten je nach Umweltleistung des Energieerzeugnisses in verschiedene Steuerkategorien unterteilt werden. Im Hinblick auf das Ziel, umweltfreundlicheren Energieerzeugnissen eine steuerliche Vorzugsbehandlung zu gewähren, sollte die Kommission die technologische Entwicklung und die Änderungen der einschlägigen Rechtsrahmen überwachen. Falls die Kategorisierung der Energieerzeugnisse nach dieser Richtlinie nicht mehr mit deren tatsächlichen Umweltauswirkungen vereinbar ist, sollte die Kommission dem Rat gegebenenfalls eine gezielte Änderung dieser Richtlinie vorschlagen. Die Entwicklung weiterer Maßnahmen der Union wie der Unionsdatenbank für Biokraftstoffe, einschließlich fortschrittlicher Biokraftstoffe, erneuerbarer Brennstoffe und CO₂-armer Kraftstoffe, sollte die Verwaltung der komponentenbasierten Besteuerung unterstützen.

- (27) Die Tatsache, dass bestimmte Erzeugnisse und ihre Verwendungszwecke nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, diese Erzeugnisse und Verwendungszwecke auf nationaler Ebene zu besteuern.
- (28) Je nach Verwendungszweck von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom sind unterschiedliche Mindeststeuerbeträge der Union festzusetzen. Sofern nach der Richtlinie gestaffelte Steuersätze zulässig sind, sollte dies als ein einziger Verwendungszweck verstanden werden. Gemäß der Richtlinie sollte der einzige Verwendungszweck die Rechtsgrundlage bilden, um z. B. zwischen dem Steuerbetrag von für die Aufladung von Fahrzeugen verwendetem elektrischen Strom und dem Steuerbetrag von für Heizzwecke verwendetem elektrischen Strom zu unterscheiden.
- (29) Die zu bestimmten Zwecken als Kraftstoff sowie als Heizstoff verwendeten Energieerzeugnisse werden in der Regel niedriger besteuert als die als Kraftstoff verwendeten Energieerzeugnisse. Indem die Besteuerung von elektrischem Strom unter die am niedrigsten besteuerten Energiequellen fällt, kann seine Nutzung gefördert werden, insbesondere im Verkehrssektor.
- (30) Unterschiedliche nationale Gegebenheiten können eine Unterscheidung zwischen der gewerblichen und der nichtgewerblichen Verwendung von als Kraftstoff verwendeten Energieerzeugnissen sowie zwischen Steuersätzen rechtfertigen, die in direktem Zusammenhang mit der Produktqualität, der gewerblichen und der nichtgewerblichen Verwendung stehen oder vom mengenmäßigen Verbrauch von Heizstoffen und elektrischem Strom abhängen.
- (31) Die Verwendung von bei der Stromerzeugung verwendeten Energieerzeugnissen bzw. verwendetem elektrischen Strom sowie von zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, verwendeten Energieerzeugnissen bzw. verwendetem elektrischen Strom sollte von der Steuer befreit werden. Der Verbrauch von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom zur Herstellung von Energieerzeugnissen sollte nicht besteuert werden. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, eine ehrgeizigere Umweltpolitik – einschließlich Klimapolitik – zu verfolgen, indem sie Steuern auf diese Erzeugnisse erheben. Elektrischer Strom, der an Bord eines Fahrzeugs, Schiffs oder Luftfahrzeugs produziert wird, sollte stets von der Steuer befreit werden, da die zur Produktion dieses elektrischen Stroms verwendeten Energieerzeugnisse besteuert werden sollten.

- (32) Unter Einhaltung bestehender internationaler Verpflichtungen und zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsposition der Unternehmen in der Union sollten die Mitgliedstaaten eine Befreiung auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom anwenden, die für die Luft- und Schifffahrt in Unionsgewässern bereitgestellt werden. Es sollte den Mitgliedstaaten dennoch möglich sein, die Befreiungen auf den internationalen Verkehr oder den Verkehr innerhalb der Union oder im Einklang mit bilateralen Übereinkommen für den Luft- und Seeverkehr zwischen den Parteien des Übereinkommens zu beschränken.
- (33) Die Befreiung für die Luftfahrt sollte nicht für Luftfahrzeuge gelten, die für die Beförderung von Fluggästen eingesetzt werden und höchstens 19 Sitzplätze haben, es sei denn, es handelt sich um gewerbliche Linienflüge, Streitkräfte, andere nationale Sicherheitskräfte, Such- und Rettungsdienste und Behörden.
- (34) Die Befreiung für die Schifffahrt in Unionsgewässern sollte nicht für die private nichtgewerbliche Schifffahrt gelten.
- (35) Die Befreiung sollte nicht für die Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen gelten. Den Mitgliedstaaten sollte jedoch die Möglichkeit von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen auf die Binnenschifffahrt vorbehalten bleiben.
- (36) Im Jahr [2035] sollte die Kommission die Möglichkeit einer Besteuerung von Luftfahrt und Schifffahrt prüfen und gegebenenfalls Änderungen dieser Richtlinie vorschlagen. Diese Prüfung sollte sich in erster Linie auf die Verfügbarkeit nachhaltiger alternativer Kraftstoffe und elektrischen Stroms sowie auf internationale Entwicklungen konzentrieren.

- (37) Es sollte möglich sein, dass die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und – für die Zwecke der Förderung des Einsatzes alternativer Energiequellen – erneuerbare Energieträger, elektrischer Strom erneuerbaren Ursprungs und Pilotprojekte Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung haben. Die meisten dieser Maßnahmen wurden aus der Richtlinie 96/2003 übernommen. Bei erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biogas aus Abfällen und Reststoffen sowie bei fortschrittlichen Biokraftstoffen, fortschrittlichen flüssigen Biobrennstoffen und fortschrittlichem Biogas ist es wichtig, ihrer potenziellen Rolle bei der Dekarbonisierung sowie der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sie sich in der vorkommerziellen Phase befinden und gefördert werden sollten. Aus diesen Gründen und zur Unterstützung ehrgeizigerer nationaler Umweltpolitiken sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, diese Energieerzeugnisse steuerlich stärker zu begünstigen.
- (38) Es sollte den Mitgliedstaaten gestattet sein, bis Ende 2042 Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen für den Agrar-, Gartenbau-, Aquakultur- und Forstwirtschaftssektor vorzusehen.
- (39) Um die Nutzung des Eisenbahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Oberleitungsbusverkehrs und sonstiger Beförderungen im öffentlichen Straßenpersonenverkehr zu fördern und zu verbessern, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, gezielte Steuerermäßigungen anzuwenden. Solche Beförderungen im öffentlichen Straßenpersonenverkehr sollten als „öffentlicher Linienverkehr“ verstanden werden, der für die allgemeine öffentliche Nutzung zur Verfügung steht und zum Beispiel einem festgelegten Fahrplan und einer festgelegten Strecke folgt, unter anderem Stadtbusse, Taxis, Schulbusse und der öffentliche Verkehr mit einer Einschienenbahn. Die Mitgliedstaaten sollten die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Kontrolle des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs in Form des öffentlichen Linienverkehrs sicherzustellen.
- (40) Gezielte Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen könnten sich als erforderlich erweisen, um Anreize für die Verwirklichung von Umweltschutzz Zielen und für Verbesserungen bei der Energieeffizienz des Produktionssektors der Union zu schaffen.
- (41) Gezielte Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen von Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz von Haushalten könnten sich unterschiedliche Steuerbeträge vorübergehend als notwendig erweisen.

- (42) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen für elektrischen Strom anzuwenden, der an Luftfahrzeuge am Gate und an Schiffe an ihrem Liegeplatz im Hafen geliefert und für andere Zwecke als die Luft- oder Schifffahrt verwendet wird. Soweit durch diese Verwendung die bei der Verbrennung von Kraftstoffen in Schiffen oder Luftfahrzeugen entstehenden Emissionen von Luftschadstoffen vermieden werden, trägt sie zur Verbesserung der Luftqualität in Städten sowie zur Verringerung der Lärmbelastung bei. Daher dürfte die Steuerbefreiung zum Erreichen der umwelt-, gesundheits- und klimapolitischen Ziele der Union beitragen.
- (43) In Anbetracht der finanziellen, wirtschaftlichen und ökologischen Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten muss ein Verfahren vorgesehen werden, das die Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zeitraum zur Einführung weiterer Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen ermächtigt. Eine solche Ermächtigung sollte – aufgrund der empfindlichen Folgen, die diese Befreiungen oder Ermäßigungen auf nationale Haushaltsfragen haben können – nach einem begründeten Antrag eines Mitgliedstaats und auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß Artikel 291 AEUV erteilt werden. Solche Maßnahmen sollten regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie unter Berücksichtigung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, der Notwendigkeit der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs und der Gesundheits-, Umwelt-, Energie- und Verkehrspolitik der Union weiterhin nachhaltig sind.

Der Anwendungsbereich der Durchführungsmaßnahmen mag zwar begrenzt sein, jedoch hätten solche Maßnahmen Auswirkungen auf den Haushalt, die für einen oder mehrere Mitgliedstaaten bedeutend sein könnten. Dementsprechend ist es gerechtfertigt, dass sich der Rat die Durchführungsbefugnisse vorbehält.

- (44) Im Falle eines erheblichen und dauerhaften Anstiegs des durchschnittlichen Endkundenpreises für Energieerzeugnisse oder elektrischen Strom sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, nach Unterrichtung der Kommission Steuerermäßigungen anzuwenden, die für einen begrenzten Zeitraum unter die Mindestsätze fallen könnten.

- (45) Aufgrund der besonderen Behandlung bestimmter Erzeugnisse sollten für elektrischen Strom, gasförmige Erzeugnisse, die durch Rohrleitungen transportiert werden, und Kohle unterschiedliche Vorschriften für den Steueranspruch gelten. Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, Vorschriften für bestimmte Energieerzeugnisse festzulegen, um zu vermeiden, dass dasselbe Produkt bei der Umwandlung z. B. vom flüssigen in den gasförmigen Zustand mehrfach besteuert wird.
- (46) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auf Kleinanlagen, in denen Strom erzeugt und nicht in ein öffentliches Netz eingespeist wird, unterschiedliche Vorschriften für den Steueranspruch anzuwenden. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollte es den Mitgliedstaaten jedoch möglich sein, je nach den verwendeten Energiequellen unterschiedliche Schwellenwerte für die Ermittlung solcher Kleinanlagen anzuwenden.
- (47) Die Liste der Energieerzeugnisse, die den Kontroll- und Beförderungsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates⁶ unterliegen, sollte ausgewählte Energieerzeugnisse umfassen, um eine einheitliche, standardisierte Behandlung dieser Erzeugnisse zu gewährleisten und dem Risiko von Steuerhinterziehung, -vermeidung oder Missbrauch Rechnung zu tragen.
- (48) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um festzulegen, ob die Kontroll- und Beförderungsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2020/262 auf die Erzeugnisse, die Anlass zu Steuerhinterziehung, -vermeidung oder Missbrauch geben, anzuwenden sind. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausgeübt werden.

⁶ Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (49) Um den freien Verkehr zu gewährleisten und gleichzeitig den Sicherheitsanforderungen an Nutzfahrzeuge und Spezialcontainer Genüge zu tun, sollte die Begriffsbestimmung für Hauptbehälter solcher Fahrzeuge dem Umstand Rechnung tragen, dass die Kraftstoffbehälter nicht ausschließlich vom Hersteller in die Nutzfahrzeuge eingebaut werden.
- (50) Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über nationale Maßnahmen wie Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, Steuersatzdifferenzierungen und Steuererstattungen informieren, die dazu führen, dass der Steuersatz für Energieerzeugnisse unter den entsprechenden Mindeststeuerbetrag gemäß Anhang I dieser Richtlinie gesenkt wird. Diese Informationen entbinden die Mitgliedstaaten weder von der Verpflichtung, die Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit den von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 108 Absatz 4 AEUV erlassenen Verordnungen zu prüfen, noch von der in Artikel 108 Absatz 3 AEUV vorgesehenen Unterrichtungspflicht für bestimmte nationale Maßnahmen.
- (51) Um sicherzustellen, dass die Verweise auf Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) in der vorliegenden Richtlinie, die Verweise auf die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und die Verweise auf die Erzeugnisse in Anhang IX der genannten Richtlinie bei Bedarf aktualisiert werden, dass Anhang II der vorliegenden Richtlinie die allgemein verwendeten Energieerzeugnisse widerspiegelt und dass die Mindeststeuersätze die Preisentwicklung widerspiegeln, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten übertragen werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁸ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und diese Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁸ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

- (52) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 1. Januar des Jahres, das auf das zweite Jahre nach Annahme dieser Richtlinie folgt, die Rechtsakte, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten in jedem Fall mindestens zwei Jahre Zeit haben, um entsprechende Rechtsakte auszuarbeiten und deren Annahme sicherzustellen. Die Maßnahmen gelten ferner ab dem 1. Januar vier Jahre nach Annahme der Richtlinie.
- (53) Die Kommission sollte dem Rat fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle fünf Jahre über die Anwendung dieser Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, die Verwendung von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den allgemeinen einschlägigen Zielen der Verträge Rechnung tragen.
- (54) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie.
- (55) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in nationales Recht und den Geltungsbeginn der Richtlinie 2003/96/EG und der Richtlinien 2004/74/EG⁹ und 2004/75/EG¹⁰ des Rates unberührt lassen —

⁹ Richtlinie 2004/74/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG, um bestimmten Mitgliedstaaten die Anwendung vorübergehender Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom zu ermöglichen (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 87, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/74/oj>).

¹⁰ Richtlinie 2004/75/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG im Hinblick auf die Möglichkeit der Anwendung vorübergehender Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom durch Zypern (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 100), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/75/oj>.

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Energieerzeugnisse im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und für elektrischen Strom im Sinne des Artikels 3 Absatz 2.
- (2) Diese Richtlinie gilt jedoch mit Ausnahme des Artikels 25 nicht für die folgenden Verwendungszwecke von diesen Energieerzeugnissen und elektrischem Strom:
 - a) Energieerzeugnisse, die für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden;
 - b) Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck;
 - c) Energieerzeugnisse, die für mineralogische Prozesse verwendet werden, wenn Energieerzeugnisse unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt werden;
 - d) elektrischen Strom, der bei der chemischen Reduktion oder bei der Elektrolyse, bei mineralogischen Prozessen und Prozessen in der Metallindustrie verwendet wird, wenn elektrischer Strom unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt wird.
- (3) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe b bezeichnet „zweierlei Verwendungszweck“ ein Energieerzeugnis, das sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird. Die Verwendung von Energieerzeugnissen bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie, wenn Energieerzeugnisse unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt werden, ist als zweierlei Verwendungszweck anzusehen.

- (4) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstaben c und d gelten als „mineralogische Prozesse“ Prozesse, die gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006¹¹ unter die NACE-Abteilung 23 fallen, unabhängig von dem Code, unter dem die Hauptfertigungstätigkeit der Betriebseinheit eingereiht ist.
- (5) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 gelten als „Prozesse in der Metallindustrie“ Prozesse, die gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 unter die NACE-Gruppen 24.1, 24.4, 24.5 und die Pulvermetallurgie-Gruppe 25.4 fallen, unabhängig von dem Code, unter dem die Hauptfertigungstätigkeit der Betriebseinheit eingereiht ist.
- (6) Diese Richtlinie gilt nicht für:
- a) die Endenergiebesteuerung der Wärme;
 - b) die Besteuerung von Erzeugnissen der KN-Codes 4401 und 4402;
 - c) die Besteuerung von als Heizstoff verwendeten Abfällen mit Ausnahme der Besteuerung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis p genannten Energieerzeugnisse, wenn diese Energieerzeugnisse aus Abfällen gewonnen werden;
 - d) die Besteuerung von Erzeugnissen des KN-Codes 2703 bis 31. Dezember 2042.

Artikel 2

Gegenstand und Einheiten

- (1) Die Mitgliedstaaten erheben nach Maßgabe dieser Richtlinie Steuern auf die Energieerzeugnisse im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und auf elektrischen Strom im Sinne des Artikels 3 Absatz 2.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

- (2) Die Steuer wird in EUR/Gigajoule (EUR/GJ) auf der Grundlage des Nettowärmeinhalts gemäß Anhang II berechnet.
- (3) Liegen für Erzeugnisse der KN-Codes 2701, 2702, 2704, 2711 11 00, 2711 12 bis 2711 19 00, 2711 21 00, 2711 29 00 und 2714 10 Messwerte vor, die den Nettowärmeinhalt eines Energieerzeugnisses genauer widerspiegeln, können die Mitgliedstaaten diese unterschiedlichen spezifischen Werte verwenden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese unterschiedlichen spezifischen Werte oder Wertintervalle, bevor sie verwendet werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten können ihre nationalen Steuersätze in anderen Währungseinheiten ausdrücken, sofern die entsprechenden Steuersätze nach der Umrechnung in diese Währungseinheiten nicht die Mindestbeträge der Union unterschreiten. Werden Volumeneinheiten verwendet, so erfolgt die Volumenmessung bei 15 °C. Die Umrechnungsfaktoren sind in den Absätzen 2 und 3 festgelegt.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 34 delegierte Rechtsakte zur Änderung oder Ergänzung von Anhang II zu erlassen, um die Liste der Erzeugnisse, die Umrechnungsfaktoren und die Kategorien der Erzeugnisse zu aktualisieren.

Für die Zwecke der Änderung oder Ergänzung der Umrechnungsfaktoren gilt für jedes Energieerzeugnis Folgendes:

- a) Ist der Umrechnungsfaktor von einer Einheit in GJ in Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission, in Anhang III der Richtlinie (EU) 2018/2001, in einem Rechtsakt der Union zur Änderung oder Ersetzung dieser Rechtsakte oder in auf diese Rechtsakte der Union gestützten delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten angegeben, so wird dieser Umrechnungsfaktor verwendet; ist der Umrechnungsfaktor von einer Einheit in GJ sowohl in Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission als auch in Anhang III der Richtlinie (EU) 2018/2001 angegeben, so wird der in Anhang III der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegte Umrechnungsfaktor verwendet;

- b) enthalten die unter Buchstabe a genannten Rechtsakte nicht den maßgeblichen Umrechnungsfaktor von einer Einheit in GJ, so wird der Umrechnungsfaktor wie folgt bestimmt:
- i) durch Verwendung der Umrechnungsfaktoren, die in den unter Buchstabe a genannten Rechtsakten für ein als Kraft- oder Heizstoff verwendetes Energieerzeugnis mit ähnlichen physikalischen und chemischen Eigenschaften festgelegt sind oder
 - ii) auf der Grundlage der einschlägigen verfügbaren Informationen, wenn in den unter Buchstabe a genannten Rechtsakten kein solches ähnliches Energieerzeugnis genannt ist.
- (6) In Fällen, bei denen in Anhang II kein Nettowärmeinhalt für das betreffende Energieerzeugnis angegeben ist und ein Mitgliedstaat keinen auf Messwerten basierten Nettowärmeinhalt für dieses Energieerzeugnis verwendet, bestimmen die Mitgliedstaaten den Umrechnungsfaktor gemäß Absatz 5. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über den verwendeten Umrechnungsfaktor.
- (7) Ein Mitgliedstaat kann beantragen, dass in Absatz 3 dieses Artikels ein KN-Code hinzugefügt wird. Der Antrag wird der Kommission übermittelt, die den Antrag prüft. Die Kommission kann dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vorlegen.

Artikel 3

Grundlegende Begriffsbestimmungen

- (1) Als „Energieerzeugnisse“ im Sinne dieser Richtlinie gelten
- a) Erzeugnisse der KN-Codes 1507 bis 1518, wenn diese Erzeugnisse als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden;

- b) Erzeugnisse des KN-Codes 2207 20, wenn diese Erzeugnisse als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden und gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Richtlinie 92/83/EWG des Rates¹² von der harmonisierten Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke befreit sind;
- c) Erzeugnisse der KN-Codes 2701 und 2702;
- d) Erzeugnisse des KN-Codes 2703, wenn diese Erzeugnisse als Heizstoff in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 MW oder mehr verwendet werden;
- e) Erzeugnisse der KN-Codes 2704 bis 2715;
- f) Erzeugnisse des KN-Codes 2804 10, wenn diese Erzeugnisse als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden;
- g) Erzeugnisse des KN-Codes 2814, wenn diese Erzeugnisse als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden;
- h) Erzeugnisse der KN-Codes 2901 und 2902;
- i) Erzeugnisse des KN-Codes 2905 11 00, wenn diese Erzeugnisse als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden;
- j) Erzeugnisse des KN-Codes 2909 19 10 und – bei Verwendung als Heiz- oder Kraftstoff – Erzeugnisse des KN-Codes 2909 19 90;
- k) Erzeugnisse des KN-Codes 3403;
- l) Erzeugnisse des KN-Codes 3811;
- m) Erzeugnisse des KN-Codes 3814, wenn diese Erzeugnisse als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden;

¹² Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21).

- n) Erzeugnisse des KN-Codes 3817;
 - o) Erzeugnisse des KN-Codes 3823 19, wenn diese Erzeugnisse als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden;
 - p) Erzeugnisse der KN-Codes 3824 99 86, 3824 99 92 (ausgenommen zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend, sowie zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse), 3824 99 93, 3824 99 96 (ausgenommen zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend, sowie zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse), 3826 00 10 und 3826 00 90, wenn diese Erzeugnisse als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden;
 - q) andere als die in den Buchstaben a bis p genannten Erzeugnisse, einschließlich Zusätze und Verlängerungsmittel für Kraftstoffe, wenn diese Erzeugnisse zur Verwendung als Kraftstoff bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten bzw. verwendet werden;
 - r) andere als die in den Buchstaben a bis p genannten kohlenwasserstoffhaltigen Erzeugnisse, wenn diese Erzeugnisse zur Verwendung als Heizstoff bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten bzw. verwendet werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet „elektrischer Strom“ elektrischen Strom im Sinne des KN-Codes 2716.
- (3) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Energieerzeugnisse, die in an Bord von Fahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen eingebauten Brennstoffzellen als Kraftstoff verwendet werden, als als Kraftstoffe verwendete Energieerzeugnisse. Unbeschadet des Artikels 14 gelten Energieerzeugnisse, die als Kraftstoff in stationären Brennstoffzellen verwendet werden, als als Kraftstoffe verwendete Energieerzeugnisse.
- (4) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
- a) „Biokraftstoffe“ flüssige Energieerzeugnisse, die als Kraftstoffe verwendet und aus Biomasse hergestellt werden;
 - b) „Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biogas aus Abfällen und Reststoffen sowie fortschrittliche Biokraftstoffe, fortschrittliche flüssige Biobrennstoffe und fortschrittliches Biogas“ Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biogas aus den in Anhang III aufgeführten Rohstoffen;

- c) „Biogas“ gasförmige Energieerzeugnisse, die als Kraft- oder Heizstoffe verwendet und aus Biomasse hergestellt werden;
- d) „flüssige Biobrennstoffe“ flüssige Energieerzeugnisse, die als Heizstoffe verwendet und aus Biomasse hergestellt werden;
- e) „Biomasse“ den biologisch abbaubaren Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur, sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs;
- f) „CO₂-arme Brennstoffe“ wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001, CO₂-armen Wasserstoff und synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe, deren Energiegehalt aus CO₂-armem Wasserstoff stammt, die in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 % nach Maßgabe der in der gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788 angenommenen Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch CO₂-arme Brennstoffe erreichen;
- g) „nichtfossiler CO₂-armer Wasserstoff“ Wasserstoff, der kein erneuerbarer Brennstoff nicht biogenen Ursprungs ist und dessen Energiegehalt aus elektrischem Strom stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 % nach Maßgabe der in der gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788 angenommenen Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch CO₂-arme Brennstoffe erreicht;
- h) „nichtfossile synthetische CO₂-arme Kraftstoffe“ Kraftstoffe, deren Energiegehalt aus nichtfossilem CO₂-armem Wasserstoff stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 % nach Maßgabe der in der gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788 angenommenen Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch CO₂-arme Brennstoffe erreicht;

- i) „nicht nachhaltige Biokraftstoffe, nicht nachhaltige flüssige Biobrennstoffe und nicht nachhaltiges Biogas“ Energieerzeugnisse, die als Kraft- und Heizstoffe verwendet und aus Biomasse hergestellt werden und die die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Absatz 5 nicht erfüllen;
- j) „erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“ als Kraft- und Heizstoffe verwendete flüssige und gasförmige Energieerzeugnisse, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt;
- k) „einziger Verwendungszweck“ die unabhängige Besteuerung der unterschiedlichen Verwendungszwecke nach der Richtlinie;
- l) „nachhaltige Biokraftstoffe, nachhaltige flüssige Biobrennstoffe und nachhaltiges Biogas“ Energieerzeugnisse, die als Kraft- und Heizstoffe verwendet und aus Biomasse hergestellt werden und die die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Absatz 5 erfüllen;
- m) „nachhaltige Biokraftstoffe, nachhaltige flüssige Biobrennstoffe und nachhaltiges Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“ Energieerzeugnisse, die als Kraft- und Heizstoffe verwendet und aus Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen oder Ölpflanzen hergestellt werden, die als Hauptkultur auf landwirtschaftlichen Flächen erzeugt werden, ausgenommen Reststoffe, Abfälle oder lignozellulosehaltiges Material und Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen, sofern die Verwendung solcher Zwischenfrüchte keine Nachfrage nach zusätzlichem Land nach sich zieht, und die die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Absatz 5 erfüllen;
- n) „nachhaltige Biomasse oder aus nachhaltiger Biomasse hergestellte Erzeugnisse“ Biomasse, die die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Absatz 5 erfüllt, und Erzeugnisse nach Buchstabe l dieses Absatzes;
- o) „Abfall“ Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG¹³, mit Ausnahme von Stoffen, die absichtlich verändert oder kontaminiert wurden, um dieser Definition zu entsprechen.

¹³ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

- (5) Für die Zwecke von Absatz 4 Buchstaben i, l, m und n dieses Artikels sind die „Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen“ die Kriterien gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001, ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 der genannten Richtlinie.
- (6) Im Falle künftiger Änderungen der in Absatz 4 Buchstaben i, l, m und n genannten Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen und abweichend vom Inkrafttreten dieser Änderungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 34 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für die Zwecke dieser Richtlinie zu ändern.
- (7) Im Falle künftiger Änderungen des Anhangs IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 34 der vorliegenden Richtlinie delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang III der vorliegenden Richtlinie zu erlassen, um Anhang III mit der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 in Einklang zu bringen.
- (8) Im Falle künftiger Änderungen des in Absatz 4 Buchstaben f, g und h genannten Mindestschwellenwerts für die Verringerung von Treibhausgasemissionen in der Richtlinie (EU) 2024/1788 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 34 der vorliegenden Richtlinie delegierte Rechtsakte zur Änderung des in den Buchstaben g und h genannten Mindestschwellenwerts für die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu erlassen, um diese Buchstaben mit der geänderten Richtlinie (EU) 2024/1788 in Einklang zu bringen.

- (9) Zur Lieferung bestimmte Energieerzeugnisse gelten als zur Verwendung als Heiz- oder Kraftstoff bestimmt, wenn dem Lieferer bewusst ist oder ihm normalerweise bewusst sein sollte, dass der Empfänger beabsichtigt, die Energieerzeugnisse als Heiz- oder Kraftstoff zu verwenden. In Absatz 1 Buchstabe a genannte Energieerzeugnisse – auch für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a – gelten nicht als zur Verwendung als Heiz- oder Kraftstoff bestimmt, wenn sie an einen Hersteller gemäß Absatz 1 Buchstabe p – auch für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe p – geliefert werden.
- (10) In dieser Richtlinie enthaltene Verweise auf Codes der Kombinierten Nomenklatur gelten als Verweise auf die Codes der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2522 der Kommission¹⁴ zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates¹⁵.

Wird die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte Verordnung ersetzt oder müssen die in dieser Richtlinie genannten Codes aufgrund einer Änderung der Kombinierten Nomenklatur geändert werden, so erlässt die Kommission gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Richtlinie, indem die Codes der Kombinierten Nomenklatur für die in dieser Richtlinie genannten Erzeugnisse aktualisiert werden oder indem der Verweis in Unterabsatz 1 dieses Absatzes aktualisiert wird, um ihn an die geltende Fassung der Kombinierten Nomenklatur anzugeleichen.

Diese delegierten Rechtsakte dürfen nicht dazu führen, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuersätze geändert werden oder dass Energieerzeugnisse oder elektrischer Strom zu der Liste hinzugefügt oder daraus gestrichen werden.

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2522 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 2024/2522, 31.10.2024).

¹⁵ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

KAPITEL II

BERECHNUNG DER VERBRAUCHSTEUERN

Abschnitt 1

Allgemeine Berechnungsbestimmungen

Artikel 4

Steuerbeträge

- (1) Die Steuerbeträge, die die Mitgliedstaaten für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom anwenden, müssen mit den Artikeln 5 und 6 in Einklang stehen.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Begriff „Steuerbetrag“ die Gesamtheit der als indirekte Steuern gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten und von dem Mitgliedstaat angewandten Bedingungen erhobenen Abgaben, die direkt oder indirekt anhand der Menge der Energieerzeugnisse und des elektrischen Stroms zum Zeitpunkt des Steueranspruchs berechnet werden, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer.
- (3) Die in Anhang I Tabelle A Kategorie 1, Tabelle B Kategorien 1 und 2, Tabelle C Kategorien 1 und 2, Tabellen E2, E3, F2 und F3, Tabellen A, B, C und D dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge werden ab dem [1. Januar 2038] alle drei Jahre angepasst. Die in Anhang I Tabelle A Kategorien 2 und 3, Tabelle B Kategorie 3, Tabelle C Kategorie 3, Tabelle D und Tabellen E1 und F1 bis F3 dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge werden ab dem [1. Januar 2043] alle drei Jahre angepasst. Bei der Indexierung wird den kumulierten Änderungen des von der Kommission (Eurostat) veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Energie und unverarbeitete Lebensmittel) Rechnung getragen. Diese Mindestbeträge werden automatisch angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung erhöht bzw. verringert wird, um die sich dieser Index in den drei Kalenderjahren, die dem Jahr der Annahme des in Absatz 4 genannten Rechtsakts vorangehen, verändert hat. Die prozentuale Veränderung wird auf eine Dezimalstelle berechnet. Die nach dem berechneten Prozentsatz geänderten Steuersätze werden auf zwei Dezimalstellen gerundet. Bei diesen Berechnungen wird arithmetische Rundung verwendet.

Auf jeden Fall darf jede der dreijährigen Anpassungen 8 % nicht überschreiten.

- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 34 alle drei Jahre bis 31. März einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die Mindeststeuerbeträge gemäß dem in Absatz 3 festgelegten automatischen Anpassungsmechanismus zu ändern. Die Mitgliedstaaten wenden die neuen Mindeststeuerbeträge ab dem 1. Januar des Jahres an, das auf das Jahr der Annahme des jeweiligen delegierten Rechtsakts folgt. Der erste delegierte Rechtsakt wird bis zum [31. März 2037] erlassen.

Artikel 5

Steuerkategorien

- (1) Energieerzeugnisse mit folgenden Verwendungszwecken werden unabhängig voneinander als mit einzigem Verwendungszweck besteuert:
- Erzeugnisse, die als Kraftstoffe verwendet werden und auf die nicht unter den Buchstaben b und d Bezug genommen wird;
 - Erzeugnisse, die als Kraftstoffe für jeden der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden und auf die nicht unter Buchstabe d Bezug genommen wird;
 - Erzeugnisse, die als Heizstoffe verwendet werden und auf die nicht unter Buchstabe d Bezug genommen wird;
 - Erzeugnisse, die für alle anderen spezifischen Zwecke gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels, Artikel 14 Absätze 3 und 7, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 bis Artikel 23 und Artikel 29, einschließlich der Unterkategorien dieser Artikel, verwendet werden.
- (2) Für jeden der einzigen Verwendungszwecke gemäß Absatz 1 werden Energieerzeugnisse je nach ihrer Umweltleistung in die folgenden Kategorien eingestuft:
- Kategorie 1 umfasst Erzeugnisse, die nicht unter die Kategorie 2 oder 3 fallen;
 - Kategorie 2 umfasst die folgenden Erzeugnisse, sofern sie nicht unter Kategorie 3 fallen:
 - bei Verwendung als Kraftstoff, CO₂ -arme Brennstoffe und nachhaltige Biokraftstoffe und Biogas, sofern es sich nicht um Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen handelt;
 - bei Verwendung als Heizstoff, CO₂ -arme Brennstoffe und nachhaltige flüssige Biobrennstoffe und Biogas, sofern es sich nicht um flüssige Biobrennstoffe und Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen handelt;
 - Kategorie 3 umfasst erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biogas aus Abfällen und Reststoffen sowie fortschrittliche Biokraftstoffe, fortschrittliche flüssige Biobrennstoffe und fortschrittliches Biogas.

- (3) Sofern in dieser Richtlinie nicht anders angegeben, gelten für jeden der einzigen Verwendungszwecke gemäß Absatz 1 folgende Vorschriften:
- der auf jedes Energieerzeugnis derselben Kategorie angewandte Steuersatz muss gleich oder höher als der entsprechende Mindeststeuerbetrag gemäß Anhang I in Bezug zu diesem Verwendungszweck sein, sofern es sich nicht um einen spezifischen Verwendungszweck gemäß Absatz 1 Buchstabe d handelt;
 - der für jedes Energieerzeugnis der Kategorie 1 geltende Satz muss höher sein als der Satz für jedes Energieerzeugnis der Kategorie 2, und der Satz für jedes Energieerzeugnis der Kategorie 2 muss höher sein als der Satz für jedes Energieerzeugnis der Kategorie 3.
- (4) Die Verwendung von elektrischem Strom wird unabhängig und ohne Bezugnahme auf andere Brennstoffe besteuert. Die Verwendung von elektrischem Strom für alle anderen spezifischen Zwecke gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels, Artikel 14 Absätze 3 und 7, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 bis Artikel 21 und Artikel 23 sowie Artikel 29, einschließlich der Unterkategorien dieser Artikel, gilt als einziger Verwendungszweck.
- (5) Die Mitgliedstaaten können für elektrischen Strom mit einem Verwendungszweck, der für das Aufladen von Elektrofahrzeugen und elektrischen oder Hybridelektroschiffen und -luftfahrzeugen oder für Heizzwecke verwendet wird, spezifische Steuerbeträge anwenden, welche die in Anhang I Tabelle D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen. Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich dieses Absatzes auf der Grundlage der Merkmale der Aufladestationen oder der spezifischen Heizsysteme einschränken.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet „Elektrofahrzeug“ ein Kraftfahrzeug mit einem Antriebsstrang, der mindestens einen nichtperipheren elektrischen Motor als Energiewandler mit einem elektrisch aufladbaren Energiespeichersystem, das extern aufgeladen werden kann, enthält.

- (6) Wenn die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Vorschriften nicht ab dem [1. Januar 2030] für zwei Erzeugnisse unterschiedlicher Kategorien angewandt werden, so wird der höhere Steuersatz für diese Erzeugnisse schrittweise mindestens alle zwei Jahre vom [1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2035] erreicht.
- (7) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten beschließen, nichtfossile CO₂-armen Wasserstoff und nichtfossile synthetische CO₂-arme Kraftstoffe in die Kategorie 3 aufzunehmen.

Artikel 6

Steuerkategorien für Übergangserzeugnisse

- (1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 6 können die Mitgliedstaaten auf bestimmte Erzeugnisse ermäßigte Steuersätze anwenden. Bei der Anwendung dieser Ausnahmeregelung gilt Folgendes:
- a) Die Mindeststeuerbeträge für Erdgas und Flüssiggas
- i) sind bei der Verwendung als Kraftstoff gemäß Anhang I Tabelle E1 festzulegen,
 - ii) sind bei der Verwendung als Kraftstoff für die Zwecke nach Artikel 10 Absatz 2 gemäß Anhang I Tabelle E2 festzulegen,
 - iii) sind bei der Verwendung als Heizstoff gemäß Anhang I Tabelle E3 festzulegen.
- b) Die Mindeststeuerbeträge für nachhaltige Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen
- i) sind bei der Verwendung als Kraftstoff gemäß Anhang I Tabelle F1 festzulegen,
 - ii) sind bei der Verwendung als Kraftstoff für die Zwecke nach Artikel 10 Absatz 2 gemäß Anhang I Tabelle F2 festzulegen,
 - iii) sind bei der Verwendung als Heizstoff gemäß Anhang I Tabelle F3 festzulegen.

Der gemäß den Buchstaben a und b angewandte Steuersatz darf jedoch nicht niedriger sein als der Satz, den der Mitgliedstaat für Erzeugnisse der Kategorie 2 gemäß Anhang I Tabelle A, Tabelle B beziehungsweise Tabelle C anwendet.

- (2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten beschließen, vom [1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2037] CO₂ -arme Brennstoffe und nachhaltige Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biogas außer Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen in Kategorie 3 aufzunehmen, wenn sie als Kraft- oder Heizstoff verwendet werden.

Artikel 7

Vermischte Energieerzeugnisse

Besteht ein Energieerzeugnis aus einem oder mehreren Energieerzeugnissen, so wird die Besteuerung der Bestandteile entsprechend auf Grundlage dieser Richtlinie festgelegt, unabhängig von dem KN-Code, unter den das Energieerzeugnis insgesamt fällt. Zusätzlich oder alternativ dazu können die Mitgliedstaaten eines oder mehrere der folgenden Systeme nutzen:

- a) Bewertung des Gehalts aller oder einiger Energieerzeugnisse ausgehend von Durchschnittswerten; in diesem Fall legen die Mitgliedstaaten den Umfang dieses Durchschnitts auf kohärente, transparente und nichtdiskriminierende Weise fest;
- b) Besteuerung des gesamten Energieerzeugnisses nach dem Satz des Bestandteils, der unter die Kategorie mit dem höchsten Steuersatz fällt, und die Mitgliedstaaten können die Differenz erstatten, wenn der Verbrauchsteuerschuldner die Zusammensetzung der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Erzeugnisse nachweist;
- c) bis 2035 Besteuerung des gesamten Energieerzeugnisses nach dem Satz des Hauptbestandteils.

Artikel 8

Anwendung von Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Den Mitgliedstaaten steht es frei, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen wie folgt zu gewähren:
 - a) direkt;
 - b) über einen gestaffelten Steuersatz; oder
 - c) indem sie die entrichteten Steuern vollständig oder teilweise erstatten.
- (2) Besteht ein Energieerzeugnis aus einem oder mehreren Energieerzeugnissen, so können die Mitgliedstaaten den erstattungsfähigen Steuerbetrag ausgehend von Durchschnittswerten festlegen; in diesem Fall legen die Mitgliedstaaten den Umfang dieses Durchschnitts auf kohärente, transparente und nichtdiskriminierende Weise fest.

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen für allgemeine Verwendungszwecke

Artikel 9

Erzeugnisse, die als Kraftstoffe verwendet werden

Die Mindeststeuerbeträge, die für als Kraftstoffe verwendete Energieerzeugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a gelten, werden gemäß Anhang I Tabelle A, Tabelle E1 und Tabelle F1 ab dem [1. Januar 2030], [1. Januar 2034], [1. Januar 2038] beziehungsweise [1. Januar 2043] festgesetzt.

Artikel 10

Erzeugnisse, die als Kraftstoffe für bestimmte Zwecke verwendet werden

- (1) Unbeschadet des Artikels 9 werden die Mindeststeuerbeträge für Energieerzeugnisse – ausgenommen Benzin –, die als Kraftstoffe für die in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Zwecke verwendet werden und auf die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Bezug genommen wird, gemäß Anhang I Tabelle B, Tabelle E2 und Tabelle F2 ab dem [1. Januar 2030], [1. Januar 2034], [1. Januar 2038] beziehungsweise [1. Januar 2043] festgesetzt.
- (2) Absatz 1 gilt für die nachstehend genannten Verwendungszwecke:
 - a) Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Aquakultur und in der Forstwirtschaft;
 - b) ortsfeste Motoren;
 - c) Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen, die im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Bauarbeiten eingesetzt werden;
 - d) Fahrzeuge, die bestimmungsgemäß abseits von öffentlichen Straßen eingesetzt werden oder über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen.

Artikel 11

Erzeugnisse, die als Heizstoffe verwendet werden

Die Mindeststeuerbeträge, die für als Heizstoffe verwendete Energieerzeugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c gelten, werden gemäß Anhang I Tabelle C, Tabelle E3 und Tabelle F3 ab dem [1. Januar 2030], [1. Januar 2034], [1. Januar 2038] beziehungsweise [1. Januar 2043] festgesetzt.

Artikel 12

Elektrischer Strom

Die Mindeststeuerbeträge für elektrischen Strom werden gemäß Anhang I Tabelle D ab dem [1. Januar 2030], [1. Januar 2034], [1. Januar 2038] beziehungsweise [1. Januar 2043] festgesetzt.

Artikel 13

Landeswährung

- (1) Für die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, wird der Kurs für die Umrechnung des Euro zur Berechnung der Steuerbeträge in den Landeswährungen einmal pro Jahr festgelegt. Die anzuwendenden Kurse werden als der durchschnittliche Wechselkurs der Geschäftstage zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni berechnet. Diese durchschnittlichen Wechselkurse werden von der Europäischen Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und finden ab dem 1. Januar des darauf folgenden Kalenderjahrs Anwendung.
- (2) Erhöhen sich die in der Landeswährung ausgedrückten Steuerbeträge durch die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Steuerbeträge um weniger als 5 %, so können die Mitgliedstaaten den Steuerbetrag beibehalten, der zum Zeitpunkt der in Absatz 1 vorgesehenen jährlichen Anpassung gilt.

Abschnitt 3

Besondere Bestimmungen für bestimmte Verwendungszwecke und ermäßigte Steuersätze

Artikel 14

Im Energiesektor verwendete Erzeugnisse

- (1) Die Mitgliedstaaten gewähren Steuerbefreiung für
 - a) bei der Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnisse bzw. verwendeten elektrischen Strom; und
 - b) elektrischen Strom, der zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, verwendet wird.

- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 gilt nicht für den Verbrauch von Erzeugnissen, die nicht unmittelbar dafür verwendet werden oder direkte Energiezufuhr dafür liefern, Strom zu erzeugen und die Fähigkeit zur Stromerzeugung aufrechterhalten, einschließlich des Antriebs von Fahrzeugen, des allgemeinen Betriebs von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder anderer in dieser Anlage stattfindender Prozesse.

Führt das Verfahren zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischem Strom zur Erzeugung von anderen Erzeugnissen als elektrischem Strom, aus denen sich wirtschaftlicher Wert ableiten lässt, so gilt die Steuerbefreiung nicht für den Teil des Verbrauchs, der zur Erzeugung dieser Erzeugnisse geführt hat.

- (3) Aus Gründen der Umweltpolitik, einschließlich der Klimapolitik, können die Mitgliedstaaten Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, besteuern, ohne die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge einhalten zu müssen. Die Besteuerung von Energieerzeugnissen muss im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b stehen.

Die Besteuerung von Erzeugnissen der Kategorie 1 gemäß Unterabsatz 1 gilt aus umweltpolitischen, einschließlich klimapolitischen Gründen, als gerechtfertigt.

- (4) Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels besteuern die Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 15 und 16 die in Artikel 3 Absätze 1 und 3 genannten Erzeugnisse, die an Bord von Fahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen verwendet werden, und gewähren Steuerbefreiungen für an Bord von Fahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen erzeugten und verbrauchten elektrischen Strom.
- (5) Der Verbrauch von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom innerhalb des Betriebsgeländes eines Betriebes, der Energieerzeugnisse herstellt, gilt nicht als einen Steueranspruch begründender Steuerentstehungstatbestand, sofern es sich bei dem Verbrauch um jene Erzeugnisse handelt, die innerhalb des Betriebsgeländes dieses Betriebes hergestellt worden sind.

Die Mitgliedstaaten können auch den Verbrauch von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, die nicht innerhalb des Betriebsgeländes eines solchen Betriebes erzeugt werden, als nicht zu einem Steuerentstehungstatbestand führend betrachten.

- (6) Der Verbrauch von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 gilt nur dann als einen Steueranspruch begründender Steuerentstehungstatbestand, wenn diese Erzeugnisse nicht unmittelbar im Verfahren zur Erzeugung von Energieerzeugnissen verwendet werden oder direkte Energiezufuhr dafür liefern. Dies schließt den Antrieb von Fahrzeugen, den allgemeinen Betrieb von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung oder andere in dieser Anlage stattfindende Prozesse ein.

Der Verbrauch von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom gemäß Absatz 5 Unterabsatz 2 gilt nur dann nicht als einen Steueranspruch begründender Steuerentstehungstatbestand, wenn diese Erzeugnisse unmittelbar im Verfahren zur Erzeugung von Energieerzeugnissen verwendet werden oder direkte Energiezufuhr dafür liefern.

Führt das Verfahren zur Erzeugung oder Speicherung zur Erzeugung von nicht der Energiewirtschaft zuzurechnenden Erzeugnissen, aus denen sich wirtschaftlicher Wert ableiten lässt, so gilt der Teil des Verbrauchs als Steuerentstehungstatbestand, der zur Erzeugung derartiger Erzeugnisse führt.

- (7) Die Mitgliedstaaten können den Verbrauch von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 aus umweltpolitischen Gründen, einschließlich klimapolitischen Gründen, als einen Steueranspruch begründenden Steuerentstehungstatbestand betrachten, ohne die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge einhalten zu müssen. Die Besteuerung von Energieerzeugnissen muss mit Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b im Einklang stehen.

Die Besteuerung von Erzeugnissen der Kategorie 1 gemäß Unterabsatz 1 gilt aus umweltpolitischen Gründen, einschließlich klimapolitischen Gründen, als gerechtfertigt.

- (8) Die Mitgliedstaaten können Folgendes vom Begriff „Erzeugung von Energieerzeugnissen“ ausschließen:
- a) Vorgänge, bei denen als Nebenprodukte kleinere Mengen an Energieerzeugnissen anfallen;
 - b) Vorgänge, durch die der Verwender eines Energieerzeugnisses dessen Wiederverwendung in seinem eigenen Unternehmen ermöglicht, sofern der Betrag der für dieses Erzeugnis bereits entrichteten Steuer nicht geringer ist als der Steuerbetrag, der zu entrichten wäre, wenn das wiederverwendete Energieerzeugnis erneut der Besteuerung unterliegen würde;
 - c) das bloße Mischen von Energieerzeugnissen untereinander oder mit anderen Stoffen außerhalb eines Herstellungsbetriebs oder eines Zolllagers, sofern
 - i) die Steuer für die einzelnen Bestandteile zuvor entrichtet worden ist und
 - ii) der entrichtete Betrag nicht niedriger ist als der Steuerbetrag, mit dem das Gemisch belastet würde.

Unterabsatz 1 Buchstabe c Ziffer i gilt nicht, wenn für das Gemisch bei einer bestimmten Verwendung Steuerbefreiung gewährt wird.

Artikel 15

Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die Luftfahrt verwendet werden

- (1) Die Mitgliedstaaten gewähren für die Zwecke der Luftfahrt Steuerbefreiung für die folgenden Erzeugnisse:
- a) Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff geliefert werden, und
 - b) elektrischer Strom, der direkt zum Aufladen elektrischer oder hybrider Luftfahrzeuge verwendet wird.

Diese Ausnahme gilt nicht, wenn diese Luftfahrzeuge für die Beförderung von Personen, einschließlich Leerflügen, verwendet werden und höchstens 19 Sitzplätze haben, mit Ausnahme von Luftfahrzeugen, die für den Linienflugverkehr im Sinne des Artikels 2 Nummer 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008¹⁶, Streitkräfte, andere nationale Sicherheitskräfte, Such- und Rettungsdienste und Behörden eingesetzt werden.

- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 2 dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Sitzplatz“ die höchstzulässige betriebliche Fluggastsitzanzahl (maximum operational passenger seating configuration, MOPSC) im Sinne des Anhangs I Nummer 77 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission¹⁷.
- (3) Die Mitgliedstaaten können diese in Absatz 1 vorgesehenen Steuerbefreiungen auf internationale Transporte und Transporte innerhalb der Union beschränken. Ferner kann in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat ein bilaterales oder multilaterales Abkommen mit einem anderen Mitgliedstaat geschlossen hat, von den in Absatz 1 vorgesehenen Befreiungen abgesehen werden. In diesen Fällen können Mitgliedstaaten einen Steuerbetrag anwenden, der die in dieser Richtlinie festgesetzten Mindestbeträge unterschreitet.
- (4) Im Jahr [2035] prüft die Kommission die Möglichkeit, diese Richtlinie zu ändern, um die Besteuerung von Energieerzeugnissen, die zur Verwendung als Kraftstoff für die Luftfahrt geliefert werden, und von elektrischem Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Luftfahrzeugen für die Zwecke der Luftfahrt verwendet wird, einzubeziehen, und legt gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vor.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1).

Artikel 16

Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die Schifffahrt verwendet werden

- (1) Die Mitgliedstaaten gewähren für die Zwecke der Schifffahrt in Unionsgewässern (einschließlich des Fischfangs) Steuerbefreiungen für die folgenden Erzeugnisse:
- a) Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff geliefert werden, und
 - b) elektrischer Strom, der direkt zum Aufladen elektrischer oder hybrider Schiffe verwendet wird.

Die Befreiung gilt nicht für die private nichtgewerbliche Schifffahrt.

- (2) Die Mitgliedstaaten können diese in Absatz 1 vorgesehenen Steuerbefreiungen auf internationale Transporte und Transporte innerhalb der Union beschränken. Ferner kann in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat ein bilaterales oder multilaterales Abkommen mit einem anderen Mitgliedstaat geschlossen hat, von den in Absatz 1 vorgesehenen Befreiungen abgesehen werden. In diesen Fällen können Mitgliedstaaten einen Steuerbetrag anwenden, der die in dieser Richtlinie festgesetzten Mindestbeträge unterschreitet.
- (3) Unbeschadet anderer Bestimmungen des Unionsrechts können die Mitgliedstaaten uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen auf Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff geliefert werden, und auf elektrischen Strom gewähren, der unmittelbar zum Aufladen von elektrischen oder hybriden Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen (einschließlich des Fischfangs) mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt verwendet wird.
- (4) Im Sinne dieses Artikels ist unter der „privaten nichtgewerblichen Schifffahrt“ zu verstehen, dass das Wasserfahrzeug von seinem Eigentümer oder der durch Anmietung oder aus sonstigen Gründen nutzungsberechtigten natürlichen oder juristischen Person für andere als kommerzielle Zwecke und insbesondere nicht für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen oder für behördliche Zwecke genutzt wird.

- (5) Im Jahr [2035] prüft die Kommission die Möglichkeit, diese Richtlinie zu ändern, um die Besteuerung von Energieerzeugnissen, die zur Verwendung als Kraftstoff für die Schifffahrt geliefert werden, und von elektrischem Strom, der unmittelbar zum Aufladen von elektrischen oder hybriden Wasserfahrzeugen für die Zwecke der Schifffahrt verwendet wird, einzubeziehen, und legt gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vor.

Artikel 17

Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen je nach Erzeugnis

(1) Die Mitgliedstaaten können bei den Steuerbeträgen für jedes der folgenden Erzeugnisse uneingeschränkte oder eingeschränkte Befreiungen oder Ermäßigungen gewähren:

- a) Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die bei Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte oder in Bezug auf Kraftstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen verwendet werden;
- b) elektrischen Strom,
 - i) der auf der Nutzung von Sonnenenergie, Windkraft, Wellenenergie, Gezeitenenergie oder Erdwärme beruht;
 - ii) der in Wasserkraftwerken gewonnen wird;
 - iii) der aus nachhaltiger Biomasse oder aus nachhaltiger Biomasse hergestellten Erzeugnissen gewonnen wird;
 - iv) der aus den Methanemissionen aufgegebener Kohlengruben erzeugt wird;
 - v) der aus Brennstoffzellen erzeugt wird;

- c) elektrischen Strom, der bei der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, sofern es sich bei der Kraft-Wärme-Kopplung um hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ handelt;
 - d) erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biogas aus Abfällen und Reststoffen sowie fortschrittliche Biokraftstoffe, fortschrittliche flüssige Biobrennstoffe und fortschrittliches Biogas;
 - e) Erzeugnisse des KN-Codes 2705, die als Heizstoffe verwendet werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten können dem Stromerzeuger den Steuerbetrag, den der Verbraucher für elektrischen Strom gemäß Absatz 1 Buchstabe b zahlt, auch teilweise oder ganz erstatten.

Artikel 18

Allgemeine Staffelungen

- (1) Abweichend von Artikel 5 Absätze 1 und 4 und unter Einhaltung der in Anhang I festgelegten Mindeststeuerbeträge können die Mitgliedstaaten gestaffelte Steuersätze anwenden:
- a) wenn ein direkter Zusammenhang mit der Qualität der Erzeugnisse besteht;
 - b) bei Heizstoffen und elektrischem Strom:
 - i) abhängig vom quantitativen Verbrauch;
 - ii) für die betriebliche und nicht betriebliche Verwendung.

Die Mitgliedstaaten können auch den Anwendungsbereich der gestaffelten Steuerbeträge für die Unterkategorien in Buchstabe a und Buchstabe b Ziffern i und ii begrenzen.

¹⁸ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet „betriebliche Verwendung“ die Verwendung durch eine Betriebseinheit.

- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 und Artikel 22 bezeichnet „Betriebseinheit“ eine Einheit, die die Kriterien gemäß Absatz 4 erfüllt, die selbstständig und unabhängig von ihrem Ort Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, gleichgültig zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis diese wirtschaftlichen Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (3) Wirtschaftliche Tätigkeiten umfassen alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden einschließlich der Tätigkeiten des Bergbaus und der Landwirtschaft, sowie die Tätigkeiten der freien Berufe.

Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Betriebseinheiten, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Bei der Ausübung bzw. Erbringung solcher Tätigkeiten oder Leistungen gelten sie jedoch dann für diese Tätigkeiten oder Leistungen als Betriebseinheiten, wenn eine Behandlung als Nicht-Betriebseinheiten zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

- (4) Es ist davon auszugehen, dass eine Betriebseinheit keine kleinere Einrichtung ist als ein Teil eines Unternehmens oder eine juristische Person, die in organisatorischer Hinsicht einen selbstständigen Betrieb, d. h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit, darstellt. Bei gemischter Verwendung gelten verschiedene Steuerbeträge anteilig für jeden Verwendungszweck, wobei allerdings ein nur geringfügiger betrieblicher oder nichtbetrieblicher Anteil außer Acht gelassen werden kann.

Artikel 19

Ermäßigungen für den Verkehr

(1) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabellen B, E2, F2 und D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom gewähren, die für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Güter- und Personentransport im Eisenbahn-, im U-Bahn-, im Straßenbahn- und im Oberleitungsbusverkehr sowie sonstige Personenbeförderungen im öffentlichen Verkehr auf der Straße,
- b) die Müllabfuhr, die Streitkräfte und öffentliche Verwaltung,
- c) Menschen mit Behinderungen und Krankenwagen, unabhängig vom Transportmittel.

Für die Zwecke des Güter- und Personentransports im Eisenbahn-, im U-Bahn-, im Straßenbahn- und im Oberleitungsbusverkehr sowie sonstiger Personenbeförderungen im öffentlichen Verkehr auf der Straße wird der Mindeststeuerbetrag für elektrischen Strom jedoch vom [1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2032] auf 0 EUR/GJ festgesetzt.

(2) Vom [1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2045] können die Mitgliedstaaten auf die gewerbliche und nichtgewerbliche Verwendung von als Kraftstoff verwendeten Energieerzeugnissen gestaffelte Steuersätze anwenden, welche die in den Tabellen A, E1 und F1 festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „gewerbliche Verwendung von als Kraftstoff verwendeten Energieerzeugnissen“ ein Energieerzeugnis, das als Kraftstoff für folgende Zwecke genutzt wird:

- a) gewerbliche Güterbeförderung für Rechnung anderer oder für eigene Rechnung mit einem Kraftfahrzeug oder Lastzug, die ausschließlich zur Beförderung von Gütern im Kraftverkehr bestimmt sind und ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7,5 Tonnen aufweisen;
- b) regelmäßige oder gelegentliche Personenbeförderung mit einem Kraftfahrzeug der Kategorie M2 oder der Kategorie M3 im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(3) Im Jahr 2045 bewertet die Kommission die Auswirkungen der Differenzierung, auch auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, und legt gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Verlängerung des Übergangszeitraums vor.

Artikel 20

Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen für die Kraft-Wärme-Kopplung und Haushalte

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabellen C, E3, F3 und D dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für Folgendes gewähren:
- a) Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden, unbeschadet des Artikels 14 dieser Richtlinie.
- Der Mindeststeuerbetrag für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden, wird jedoch vom [1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2032] auf 0 EUR/GJ festgesetzt, sofern es sich dabei um hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gemäß Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU handelt;
- b) als Heizstoff verwendete Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, wenn diese Energieerzeugnisse von privaten Haushalten und/oder von vom betreffenden Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannten Organisationen verwendet werden. Bei solchen gemeinnützigen Organisationen beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung von Steuerermäßigungen auf Energieerzeugnisse, die für nichtbetriebliche Tätigkeiten verwendet werden. Bei gemischter Verwendung gelten unterschiedliche Steuerbeträge anteilig für jeden Verwendungszweck, Eine nur geringfügige betriebliche Verwendung kann außer Acht gelassen werden.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b gelten die folgenden Mindeststeuerbeträge:

- a) für Energieerzeugnisse der Kategorie 1 wird der Mindeststeuerbetrag für den Zeitraum vom [1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2033] auf [0 EUR/GJ] und für den Zeitraum vom [1. Januar 2034 bis zum 31. Dezember 2037] auf [0,52 EUR/GJ] festgesetzt;

- b) für Energieerzeugnisse der Kategorie 2 wird der Mindeststeuerbetrag für den Zeitraum vom [1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2033] auf [0 EUR/GJ] und für den Zeitraum vom [1. Januar 2034 bis zum 31. Dezember 2037] auf [0,26 EUR/GJ] festgesetzt;
 - c) für Energieerzeugnisse der Kategorie 3 und elektrischen Strom wird der Mindeststeuerbetrag für den Zeitraum vom [1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2033] auf [0 EUR/GJ] und für den Zeitraum vom [1. Januar 2034 bis zum 31. Dezember 2037] auf [0,09 EUR/GJ] festgesetzt.
- (3) Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von als vulnerabel anerkannten Haushalten genutzt werden, können vom [1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2047] von der Steuer befreit werden.
- (4) Für die Zwecke von Absatz 3 legen die Mitgliedstaaten eine Definition des Begriffs „vulnerable Haushalte“ fest und berücksichtigen dabei ein breites Spektrum wirtschaftlicher und sozialer Variablen, unter anderem persönliches Einkommen, Energiepreise oder Beförderungskosten. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die Kriterien.

Artikel 21

Steuerbefreiungen und ermäßigte Steuersätze für Haushalte in bestimmten Mitgliedstaaten

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 und abweichend von den Mindeststeuerbeträgen gemäß Anhang I Tabellen C, E3, F3 und D dieser Richtlinie können Mitgliedstaaten, die ein verkettetes Volumen des realen Bruttoinlandsprodukts in Euro pro Kopf von weniger als 60 % des Durchschnitts der EU-27 haben, vom [1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2047] Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom gewähren, wenn

- a) diese von Haushalten in diesen Mitgliedstaaten verwendet werden;
 - b) diese für die Kraft-Wärme-Kopplung für Haushalte in diesen Mitgliedstaaten verwendet werden.
- (4) Für das verkettete Volumen des realen Bruttoinlandsprodukts in Euro pro Kopf und den Durchschnitt der EU-27 werden die Zahlen aus [dem vorletzten Jahr vor Inkrafttreten dieser Richtlinie] zugrunde gelegt.

Artikel 22

Befreiungen und Ermäßigungen für Unternehmen

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 können die Mitgliedstaaten Folgendes anwenden:
- a) Steuerermäßigungen, welche die einschlägigen Mindeststeuerbeträge in Anhang I Tabellen B, E2, F2, C, E3, F3 und D nicht unterschreiten dürfen, auf den Verbrauch von Energieerzeugnissen, die als Heizstoffe oder Kraftstoffe gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b und c verwendet werden, sowie auf elektrischen Strom in folgenden Fällen:
 - i) für energieintensive Betriebe; oder
 - ii) wenn Vereinbarungen mit Betriebseinheiten oder Verbänden solcher Betriebseinheiten bestehen oder wenn Regelungen über handelsfähige Zertifikate oder gleichwertige Maßnahmen umgesetzt werden, sofern damit Umweltschutzziele erreicht werden oder die Energieeffizienz erhöht wird;
 - b) uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen für elektrischen Strom für energieintensive Betriebe, die Vereinbarungen geschlossen oder Regelungen über handelsfähige Zertifikate umgesetzt haben, mit denen Umweltschutzziele erreicht werden oder die Energieeffizienz erhöht wird.

- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 bezeichnet ein „energieintensiver Betrieb“ eine Betriebseinheit, bei der sich entweder die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0 % des Produktionswertes belaufen oder die zu entrichtende nationale Energiesteuer mindestens 0,5 % des Mehrwertes beträgt. Die Mitgliedstaaten können für diese Definition enger gefasste Begriffe anwenden, einschließlich verkaufswert-, prozess- und sektorbezogener Definitionen.
- (3) Für die Zwecke von Absatz 2 bezeichnet der Begriff „Energie- und Strombeschaffungskosten“ die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung der Energie oder für die Gewinnung der Energie im Betrieb. Hierzu zählen ausschließlich elektrischer Strom, Heizstoffe und Energieerzeugnisse, die zu Heizzwecken oder für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b und c verwendet werden. Alle Steuern sind inbegriffen, ausgenommen abzugsfähige Mehrwertsteuer.
- (4) Für die Zwecke von Absatz 2 bezeichnet der „Produktionswert“ den Umsatz – einschließlich der unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpften Subventionen – plus/minus Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen minus Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf.
- (5) Für die Zwecke von Absatz 2 bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert“ den mehrwertsteuerbaren Gesamtumsatz einschließlich der Exportverkäufe abzüglich des gesamten mehrwertsteuerbaren Ankaufs einschließlich der Einfuhren.
- (6) Für die Zwecke von Absatz 1 bezeichnen „Regelungen über handelsfähige Zertifikate“ andere Regelungen über handelsfähige Zertifikate als das EU-System im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹.

¹⁹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

- (7) Abweichend von den Mindeststeuerbeträgen gemäß Anhang I Tabellen B, E2, F2, C, E3, F3 und D dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2045 uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom gewähren, die in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Aquakultur oder in der Forstwirtschaft verwendet werden.

Artikel 23

Befreiungen und Ermäßigungen für elektrischen Strom, der in Luftfahrzeugen und Schiffen für andere Zwecke als die Luft- bzw. Schifffahrt verwendet wird

Die Mitgliedstaaten können uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen für elektrischen Strom gewähren, der für andere Zwecke als die Luft- oder Schifffahrt verwendet wird:

- a) sofern er über eine standardisierte ortsfeste oder bewegliche Schnittstelle an Luftfahrzeuge, die sich auf einem Flughafen am Gate oder in Parkposition befinden, geliefert wird.
- b) sofern er direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen geliefert wird.

Artikel 24

Ermäßigte Sätze und Befreiungen aus besonderen politischen Erwägungen

- (1) Im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen ein Mitgliedstaat ermächtigt wird, aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen einzuführen.

Mitgliedstaaten, die solche Maßnahmen einzuführen beabsichtigen, setzen die Kommission hiervon in Kenntnis und übermitteln ihr alle einschlägigen und erforderlichen Informationen.

Die Kommission prüft den Antrag unter anderem im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, die Wahrung des lauteren Wettbewerbs sowie die Gesundheits-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrspolitik der Union.

Innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller einschlägigen und erforderlichen Informationen legt die Kommission entweder einen Vorschlag für die Ermächtigung der Maßnahme durch den Rat vor oder sie teilt dem Rat die Gründe dafür mit, warum sie die Ermächtigung der Maßnahme nicht vorgeschlagen hat.

- (2) Die Ermächtigungen im Sinne des Absatzes 1 werden durch die besondere Situation des Mitgliedstaats, der den Antrag hierauf gestellt hat, gerechtfertigt und werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren erteilt. Ermächtigungen können nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 verlängert werden.
- (3) Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die gemäß Absatz 1 ermächtigten Maßnahmen insbesondere unter dem Aspekt des lauteren Wettbewerbs oder des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts oder aufgrund der Gesundheits-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrspolitik der Union nicht länger aufrechterhalten werden können, so unterbreitet sie dem Rat einen Vorschlag für den Entzug der Ermächtigung. Der Rat beschließt einstimmig über diese Vorschläge.
- (4) In Fällen, in denen der durchschnittliche Endkundenpreis für ein Energieerzeugnis oder elektrischen Strom über einen Zeitraum von drei Monaten um mehr als 40 % gegenüber dem durchschnittlichen Endkundenpreis dieses Energieerzeugnisses oder des elektrischen Stroms in einem Zeitraum von zwölf Monaten steigt, können die Mitgliedstaaten nach Unterrichtung der Kommission Steuerermäßigungen anwenden, die unter die Mindestsätze fallen können.

Derartige Ermäßigungen dürfen höchstens sechs Monate gewährt werden. Dieses Verfahren darf während eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem ersten Tag der Anwendung der Steuerermäßigungen nur einmal angewandt werden.

KAPITEL III

BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

Kontroll- und Beförderungsbestimmungen

- (1) Kapitel III, Kapitel IV, die Artikel 33 bis 43 sowie die Artikel 45 und 46 der Richtlinie (EU) 2020/262 (die Kontroll- und Beförderungsbestimmungen) gelten ausschließlich für die nachstehend aufgeführten Energieerzeugnisse:
- a) Erzeugnisse der KN-Codes 1507 bis 1518, wenn diese als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden;
 - b) Erzeugnisse der KN-Codes 2207 20, wenn diese als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden und gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Richtlinie 92/83/EWG von der harmonisierten Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke befreit sind;
 - c) Erzeugnisse der KN-Codes 2707 10, 2707 20, 2707 30, 2707 50 und 2707 99 99, letztere bei Verwendung als Heiz- oder Kraftstoff;
 - d) Erzeugnisse der KN-Codes 2710 12 bis 2710 20 90; für Erzeugnisse der KN-Codes 2710 12 21, 2710 12 25, 2710 19 29 sowie 2710 19 71 bis 2710 19 99 und 2710 20 90 gelten die Bestimmungen über die Kontrolle und die Beförderung nur, soweit sie als lose Ware befördert werden;
 - e) Erzeugnisse des KN-Codes 2711, es sei denn, diese werden durch Rohrleitungen befördert;
 - f) Erzeugnisse des KN-Codes 2804 10, wenn diese als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden, es sei denn, sie werden durch Rohrleitungen befördert;
 - g) Erzeugnisse des KN-Codes 2814, wenn diese als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden, es sei denn, sie werden durch Rohrleitungen befördert;
 - h) Erzeugnisse des KN-Codes 2901 10;

- i) Erzeugnisse der KN-Codes 2902 20 bis 2902 44;
- j) Erzeugnisse des KN-Codes 2905 11 00, wenn diese als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden;
- k) Erzeugnisse der KN-Codes 2909 19 10 und 2909 19 90, letztere bei Verwendung als Heiz- oder Kraftstoff;
- l) Erzeugnisse des KN-Codes 3403; für diese Erzeugnisse gelten die Kontroll- und Beförderungsbestimmungen nur, soweit sie als lose Ware befördert werden;
- m) Erzeugnisse der KN-Codes 3811 11 10, 3811 11 90, 3811 19 00 und 3811 90 00;
- n) Erzeugnisse des KN-Codes 3814, wenn diese als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden; für diese Erzeugnisse gelten die Kontroll- und Beförderungsbestimmungen nur, soweit sie als lose Ware befördert werden;
- o) Erzeugnisse der KN-Codes 3823 19, wenn diese als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden;
- p) Erzeugnisse der KN-Codes 3824 99 86, 3824 99 92 (ausgenommen zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend, sowie zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse), 3824 99 93, 3824 99 96 (ausgenommen zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend, sowie zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse), 3826 00 10 und 3826 00 90, die als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Begriff „gewerbliche Beförderung als lose Ware“ die Beförderung unverpackter Ware oder verpackter Ware mit einem Volumen von mehr als 220 Litern.

- (2) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass andere als die in Absatz 1 genannten Energieerzeugnisse zum Verbrauch als Heiz- oder Kraftstoff bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten bzw. verwendet werden oder anderweitig Anlass zu Steuerhinterziehung, -vermeidung oder Missbrauch geben, so setzt er die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Diese Bestimmung gilt auch für elektrischen Strom. Die Kommission leitet die Information hinsichtlich dieser Feststellung innerhalb eines Monats nach ihrem Erhalt an die anderen Mitgliedstaaten weiter. Innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung durch die Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten ihre Ansicht zu dem festgestellten Vorgang der Steuerhinterziehung, der Steuervermeidung oder des Missbrauchs in Bezug auf diese Energieerzeugnisse bzw. elektrischen Strom. Gelangt die Kommission auf Grundlage der Ansichten der Mitgliedstaaten zur Auffassung, dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes bzw. die Umwelt gefährdet ist, erlässt sie Durchführungsrechtsakte, um festzulegen, dass Kapitel III, Kapitel IV, die Artikel 33 bis 43 und die Artikel 45 und 46 der Richtlinie (EU) 2020/262 auf die betreffenden Erzeugnisse anzuwenden sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 33 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie erlassen.
- (3) Im Rahmen bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen können die Mitgliedstaaten für alle oder einige der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Energieerzeugnisse, soweit sie nicht unter Anhang IV der vorliegenden Richtlinie fallen, die in der Richtlinie (EU) 2020/262 vorgesehenen Kontrollmaßnahmen ganz oder teilweise aussetzen. Diese Vereinbarungen gelten nur für Mitgliedstaaten, die die betreffenden Vereinbarungen unterzeichnet haben. Alle bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen dieser Art sind der Kommission mitzuteilen, die ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzt.
- (4) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler und multilateraler Übereinkommen die Kontroll- und Beförderungsbestimmungen auf die gewerbliche Beförderung von Stückgut der unter den Buchstaben d, l und n angeführten Erzeugnisse anwenden. Diese Übereinkommen gelten nur für Mitgliedstaaten, die die betreffenden Vereinbarungen unterzeichnet haben. Alle bilateralen oder multilateralen Übereinkommen dieser Art sind der Kommission mitzuteilen, die ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzt.

Artikel 26

Steuertatbestand und Steueranspruch bei bestimmten Erzeugnissen

- (1) Über die allgemeinen Vorschriften zur Definition des Steuertatbestands insbesondere gemäß den Artikeln 6, 8, 9 und 34 der Richtlinie (EU) 2020/262 und die Vorschriften über die Entrichtung der Steuer insbesondere gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2020/262 hinaus entsteht die Steuer auf Energieerzeugnisse, die nicht in Artikel 25 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannt sind, ferner zu dem Zeitpunkt, zu dem sie zum Verbrauch als Kraft- oder Heizstoff bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten bzw. verwendet werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, dass die Steuer auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom entsteht, wenn festgestellt wird, dass eine Voraussetzung für den Endverbrauch, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Gewährung eines ermäßigten Steuersatzes, eines spezifischen Steuersatzes oder einer Steuerbefreiung vorgesehen ist, nicht oder nicht mehr erfüllt wird.
- (3) Die Artikel 1 bis 5, 11 und 52 der Richtlinie (EU) 2020/262 gelten für die in den Absätzen 4 bis 6 und 8 bis 10 des vorliegenden Artikels genannten Erzeugnisse.
- (4) Für elektrischen Strom werden Steuern erhoben; diese entstehen zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Verwendung durch den Verteiler oder Weiterverteiler. Erfolgt die Lieferung zum Verbrauch in einem Mitgliedstaat, in dem der Verteiler oder Weiterverteiler nicht niedergelassen ist, so ist die Steuer des Lieferungsmitgliedstaats von diesem Verteiler oder Weiterverteiler oder von einem Unternehmen zu entrichten, das in diesem Staat registriert sein muss. Die Steuer wird in allen Fällen nach den Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats erhoben und eingezogen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 können Stromspeicheranlagen und Stromtransformatoren, wenn sie Strom liefern, als Weiterverteiler betrachtet werden.

Jede natürliche oder juristische Person, die elektrischen Strom für den Eigenbedarf erzeugt, wird als Verteiler betrachtet.

- (5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Lieferung oder der Verbrauch von elektrischem Strom keinen Steuertatbestand begründet, wenn der elektrische Strom in einer Kleinanlage erzeugt und nicht in ein öffentliches Netz eingespeist wird.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Begriff „Kleinanlage“:

- a) wenn elektrischer Strom aus einer nicht nach dieser Richtlinie besteuerten Energiequelle erzeugt wird, eine Anlage, deren Stromerzeugung voraussichtlich die im nationalen Recht festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet und in keinem Fall 850 MWh pro Jahr oder 500 kW installierte Erzeugungsleistung überschreiten dürfte;
- b) wenn elektrischer Strom aus einer nach dieser Richtlinie besteuerten Energiequelle erzeugt wird, eine Anlage, deren voraussichtliche Stromerzeugung bzw. installierte Erzeugungsleistung die im nationalen Recht festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die Erzeugung von nach diesem Absatz befreitem elektrischem Strom verwendet werden.

- (6) Erzeugnisse der KN-Codes 2711, 2804 10 und 2814, die durch Rohrleitungen befördert werden, sowie andere gasförmige Erzeugnisse, die durch Rohrleitungen befördert werden, unterliegen der Besteuerung und werden zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Verwendung durch den Verteiler oder Weiterverteiler besteuert. Erfolgt die Lieferung zum Verbrauch in einem Mitgliedstaat, in dem der Verteiler oder Weiterverteiler nicht niedergelassen ist, so ist die Steuer des Lieferungsmitgliedstaats von diesem Verteiler oder Weiterverteiler oder einem Unternehmen zu entrichten, das in diesem Staat registriert sein muss. Die Steuer wird in allen Fällen nach den Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats erhoben und eingezogen.

Unbeschadet von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten für den Fall, dass es keine Verbindung zwischen ihren Rohrleitungen und denen anderer Mitgliedstaaten gibt, den Steuertatbestand festlegen.

Jede natürliche oder juristische Person, die die in diesem Absatz genannten Erzeugnisse für den Eigenbedarf erzeugt, wird als Verteiler betrachtet.

- (7) Für Erzeugnisse der KN-Codes 2711, 2804 10 und 2814 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass der Steuertatbestand dann eintritt, wenn diese Erzeugnisse von einer flüssigen oder komprimierten Form in den gasförmige Zustand umgewandelt und anschließend in eine Rohrleitung eingespeist werden.

Die Mitgliedstaaten können ferner festlegen, dass der Steuertatbestand dann eintritt, wenn diese Erzeugnisse aus einer Rohrleitung entnommen und anschließend verflüssigt oder komprimiert werden.

Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass durch die nach diesem Absatz erlassenen Vorschriften die Besteuerungspflicht anderer Mitgliedstaaten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels nicht eingeschränkt wird.

- (8) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Lieferung oder der Verbrauch von Biogas keinen Steuertatbestand begründet, wenn das Biogas in einer Kleinanlage erzeugt und nicht in ein öffentliches Netz eingespeist wird.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Begriff „Kleinanlage“ eine Anlage, deren Biogaserzeugung voraussichtlich 3 000 GJ jährlich oder 500 kW installierte Erzeugungsleistung nicht übersteigt.

Bei der Definition des Begriffs „Kleinanlage“ können die Mitgliedstaaten unter den in Unterabsatz 2 genannten Grenzwerten liegende Grenzwerte anwenden.

Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die Erzeugung von nach diesem Absatz befreitem Biogas verwendet werden.

- (9) Für Erzeugnisse des KN-Codes 2701, 2702; 2704 und 2714 10 werden Steuern erhoben; diese entstehen zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Verwendung durch Unternehmen, die zu diesem Zweck bei den zuständigen Behörden registriert sein müssen. Die genannten Behörden können es dem Erzeuger, dem Händler, dem Einführer oder einem Steuervertreter gestatten, anstelle des registrierten Unternehmens dessen steuerliche Verpflichtungen zu übernehmen. Die Steuer wird in allen Fällen nach den Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats erhoben und eingezogen.

Jede natürliche oder juristische Person, die die in diesem Absatz genannten Erzeugnisse für den Eigenbedarf erzeugt, ist steuerpflichtig; die Steuer entsteht zum Zeitpunkt der Verwendung.

- (10) Für Erzeugnisse des KN-Codes 2703 werden zu dem Zeitpunkt Steuern erhoben, zu dem sie im Betriebsgelände der Anlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens [7,5 MW] als Heizstoff verwendet werden.

Die Steuer ist vom Betreiber dieser Anlage zu entrichten. Die Steuer wird in allen Fällen nach den Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats erhoben und eingezogen.

Artikel 27

Verunreinigte Erzeugnisse, Unfälle und Lagerbestände

- (1) Es steht den Mitgliedstaaten frei, bereits entrichtete Steuerbeträge auf verunreinigte oder zufällig vermischt Energieerzeugnisse, die zur Wiederaufbereitung in ein Steuerlager überführt worden sind, zu erstatten.
- (2) Bei einer Änderung der Steuersätze kann für Lagerbestände von bereits zum Verbrauch abgegebenen Energieerzeugnissen die Steuer erhöht oder gesenkt werden.

In Hauptbehältern enthaltene Erzeugnisse

- (1) In den steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats überführte Energieerzeugnisse, die in den Hauptbehältern von Nutzfahrzeugen enthalten und als Kraftstoff für diese Fahrzeuge bestimmt sind bzw. in Spezialcontainern mitgeführt werden und dem Betrieb der Anlagen, mit denen diese Container ausgestattet sind, während der Beförderung dienen, sind in den anderen Mitgliedstaaten von der Verbrauchsteuer befreit.
- (2) Für die Anwendung dieses Artikels gelten als „Hauptbehälter“
 - a) die vom Hersteller oder einer dritten Person in ein Kraftfahrzeug fest eingebauten Behälter, die den Zulassungspapieren oder der Bescheinigung über die technische Prüfung des Fahrzeugs zufolge den geltenden technischen Anforderungen und Sicherheitsanforderungen genügen und aufgrund des festen Einbaus die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb des Fahrzeugs sowie gegebenenfalls für den Betrieb von Kühlanlagen oder sonstiger Anlagen während der Beförderung ermöglichen; dazu gehören auch Gasbehälter in Kraftfahrzeugen, die unmittelbar mit Gas als Treibstoff betrieben werden können, sowie Behälter in sonstigen Anlagen, mit denen die Fahrzeuge gegebenenfalls ausgerüstet sind;
 - b) die vom Hersteller oder einer dritten Person in einen Spezialcontainer fest eingebauten Behälter, die den Zulassungspapieren des Containers zufolge den geltenden technischen Anforderungen und Sicherheitsanforderungen genügen und aufgrund des festen Einbaus die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Betrieb von Kühlanlagen oder sonstiger Anlagen, mit denen Spezialcontainer ausgerüstet sind, während der Beförderung ermöglichen;

Für die Anwendung dieses Artikels gelten als „Spezialcontainer“ alle Behälter mit Vorrichtungen, die speziell für Kühlanlagen, Anlagen zur Sauerstoffzufuhr oder Wärmeisolierung oder für andere Anlagen geeignet sind.

Artikel 29

Besondere Ausnahmen

Die Portugiesische Republik kann für in den autonomen Regionen Azoren und Madeira verbrauchte Energieerzeugnisse und elektrischen Strom als Ausgleich für die Transportkosten, die aufgrund der Insellage dieser Regionen und der großen Entferungen zwischen den einzelnen Inseln entstehen, Steuerbeträge festlegen, die unter den in dieser Richtlinie festgesetzten Mindeststeuerbeträgen liegen.

KAPITEL IV

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 30

Der Kommission zu übermittelnde Informationen

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Steuerbeträge mit, die sie für die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse nach jeder Änderung der nationalen Rechtsvorschriften sowie jedenfalls zum 1. Januar eines jeden Jahres vorschreiben.
- (2) Sind die von den Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Steuerbeträge in anderen Maßeinheiten als Euro/Gigajoule ausgedrückt, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die entsprechenden Steuerbeträge nach der Umrechnung in diese Maßeinheiten mit.
- (3) Die Mitgliedsstaaten übermitteln der Kommission zum [30. September] jeden Jahres die verfügbaren Informationen des vorangegangenen Kalenderjahres zu den Mengen an Erzeugnissen, für die unterschiedliche Steuersätze gelten, und die verfügbaren Informationen zu den Mengen an Erzeugnissen, auf die die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Steuerbefreiungen angewendet wurden. Diese Mengen werden in Gigajoule ausgedrückt.

Artikel 31

Informationen über gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen und Informationen über Maßnahmen, die als staatliche Beihilfen gelten

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß den Artikeln 14 bis 24 getroffenen Maßnahmen mit.
- (2) Die im Sinne dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen wie Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder Steuersatzdifferenzierungen sowie Erstattungen können staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen. In diesen Fällen müssen diese Maßnahmen mit den von der Kommission nach Artikel 108 Absatz 4 AEUV erlassenen Verordnungen im Einklang stehen oder sind gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV der Kommission mitzuteilen.
- (3) Die der Kommission im Einklang mit dieser Richtlinie übermittelten Informationen entbinden die Mitgliedstaaten nicht von der Mitteilungspflicht im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 AEUV.

Artikel 32

Allgemeine Durchführung

- (1) Bei der Durchführung der Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht die korrekte und einfache Anwendung der Richtlinie sicher und verhindern Steuerhinterziehung, -vermeidung oder Missbrauch.
- (2) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen gelten zusätzlich zu jenen der Richtlinie (EU) 2020/262.

Artikel 33

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2020/262 eingesetzten Verbrauchsteuerausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 34

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 Absätze 6, 7 und 8 sowie Artikel 4 Absatz 4 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [ABl.: bitte hier den 1. Januar zwei Jahre nach Annahme einfügen] übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 Absätze 6, 7 und 8 sowie Artikel 4 Absatz 4 kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen²¹.

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

²¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 Absatz 6, 7 oder 8 oder Artikel 4 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat keine Einwände erhoben hat oder wenn der Rat vor Ablauf dieser Frist der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.
- (7) Das Europäische Parlament wird von der Annahme eines delegierten Rechtsakts durch die Kommission, von gegen ihn vorgebrachten Einwänden oder von dem Widerruf der Befugnisübertragung durch den Rat in Kenntnis gesetzt.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum [ABl.: bitte hier den 1. Januar zwei Jahre nach Annahme einfügen] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 2 Absätze 2, 5, 6 und 7, Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b bis p, Artikel 3 Absätze 3 bis 9, Artikel 5 bis 7, Artikel 14 Absätze 2, 4 und 7, Artikel 15 Absatz 4, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21, Artikel 23, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben b, f, g und k bis o und Unterabsatz 2 und Absatz 4, Artikel 26 Absatz 4 Unterabsatz 2, Absatz 6 Unterabsatz 3 und Absätze 7, 8 und 10, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 32, den Artikeln 34 bis 38 und den Anhängen I bis IV zu entsprechen, und teilen der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften unverzüglich mit.
- (2) Sie wenden diese Maßnahmen ab dem [ABl.: bitte hier den 1. Januar vier Jahre nach Annahme einfügen] an.

- (3) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 36

Berichterstattung

- (1) Die Kommission unterbreitet dem Rat fünf Jahre nach dem [ABl.: bitte hier den 1. Januar zwei Jahre nach Annahme einfügen] und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.
- (2) Im Bericht der Kommission wird u. a. Folgendes geprüft:
 - a) die Mindeststeuerbeträge,
 - b) die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz,
 - c) die Verwendung von elektrischem Strom im Verkehr und
 - d) die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen.
- (3) Der Bericht trägt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den einschlägigen allgemeinen Zielen der Verträge Rechnung.

Artikel 37

Aufhebung

- (1) Die Richtlinie 2003/96/EG, geändert durch die Richtlinien 2004/74/EG und 2004/75/EG, wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und der Zeitpunkte ihrer Anwendung mit Wirkung vom [ABl.: bitte hier den 1. Januar vier Jahre nach Annahme einfügen] aufgehoben.
- (2) Die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2018/552²² und (EU) 2022/2521²³ der Kommission werden mit Wirkung vom [ABl.: bitte hier das Datum vier Jahre nach Annahme einfügen] aufgehoben.
- (3) Bezugnahmen auf die Richtlinien 2003/96/EG, 2004/74/EG und 2004/75/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in [Anhang V] zu lesen.

Artikel 38

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1, Artikel 2 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, q und r, Artikel 3 Absätze 2 und 10, Artikel 4, Artikel 8 bis 13, Artikel 14 Absätze 1, 3, 5, 6 und 8, Artikel 15 Absätze 1 bis 3, Artikel 16 Absätze 1 bis 4, Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e, Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a, c, e, h bis j und Buchstabe p, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d, Absätze 2 und 3, Artikel 26 Absätze 1 bis 3 und Absatz 4 Unterabsätze 1 und 3, Absatz 5, Absatz 6 Unterabsätze 1 und 2 und Absatz 9, Artikel 27 bis 29, Artikel 30 Absätze 1 und 2, Artikel 31 und Artikel 33, die im Vergleich zur Richtlinie 2003/96/EG unverändert geblieben sind, gelten ab dem [ABl.: bitte den 1. Januar zwei Jahre nach Annahme einfügen].

²² ABl. L 91 vom 9.4.2018, S. 27.

²³ ABl. L 326 vom 21.12.2022, S. 57.

Artikel 39

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I
MINDESTSTEUERBETRAG

Tabelle A. — Mindeststeuerbeträge für Energieerzeugnisse, die als Kraftstoffe gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a für die in Artikel 9 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/GJ Nettowärmeinhalt)

Kategorie	1.1.2030	1.1.2034	1.1.2038	1.1.2043
1	[10,75]	[11,52]	[12,28]*	[-]***
2	[3,00]	[4,00]	[4,5]	[5,00]**
3	[0,15]	[0,16]	[0,17]	[0,18]**

Tabelle B. — Mindeststeuerbeträge für Energieerzeugnisse, die als Kraftstoffe gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b für die in Artikel 10 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/GJ Nettowärmeinhalt)

Kategorie	1.1.2030	1.1.2034	1.1.2038	1.1.2043
1	[0,90]	[0,97]	[1,03]*	[-]***
2	[0,40]	[0,45]	[0,51]*	[-]***
3	[0,15]	[0,16]	[0,17]	[0,18]**

Tabelle C. — Mindeststeuerbeträge für Energieerzeugnisse, die als Heizstoffe gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c für die in Artikel 11 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/GJ Nettowärmeinhalt)

Kategorie	1.1.2030	1.1.2034	1.1.2038	1.1.2043
1	[0,90]	[0,97]	[1,03]*	[-]***
2	[0,40]	[0,45]	[0,51]*	[-]***
3	[0,15]	[0,16]	[0,17]	[0,18]**

Tabelle D — Mindeststeuerbeträge für elektrischen Strom gemäß Artikel 5 Absatz 4, der für die in Artikel 14 genannten Zwecke verwendet wird (in EUR/GJ)

	(1) 1.2030	1.1.2034	1.1.2038	1.1.2043
Elektrischer Strom	[0,15]	[0,16]	[0,17]	[0,18]**

Tabelle E1. — Mindeststeuerbeträge für Erdgas und Flüssiggas, die als Kraftstoffe gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i für die in Artikel 9 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/GJ Nettowärmeinhalt)

	(1) 1.2030	1.1.2034	1.1.2038	1.1.2043
Erdgas, Flüssiggas (LPG)	[3,00]	[4,00]	[5,00]	[6,00]**

Tabelle E2. — Mindeststeuerbeträge für Erdgas und Flüssiggas, die als Kraftstoffe gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii für die in Artikel 10 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/GJ Nettowärmeinhalt)

	(1) 1.2030	1.1.2034	1.1.2038
Erdgas, Flüssiggas (LPG)	[0,40]	[0,45]	[0,60]*

Tabelle E3. — Mindeststeuerbeträge für Erdgas und Flüssiggas, die als Heizstoffe gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii für die in Artikel 11 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/GJ Nettowärmeinhalt)

	(1) 1.2030	1.1.2034	1.1.2038
Erdgas, Flüssiggas (LPG)	[0,40]	[0,45]	[0,60]*

Tabelle F1. — Mindeststeuerbeträge für nachhaltige Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen und Biogas, die als Kraftstoffe gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i für die in Artikel 9 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/GJ Nettowärmeinhalt)

	(1) 1.2030	1.1.2034	1.1.2038	1.1.2043
Nachhaltige Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen und Biogas	[3,00]	[4,00]	[5,00]	[6,00]**

Tabelle F2. — Mindeststeuerbeträge für nachhaltige Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen und Biogas, die als Kraftstoffe gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii für die in Artikel 10 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/GJ Nettowärmeinhalt)

	(1) 1.2030	1.1.2034	1.1.2038
Nachhaltige Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen und Biogas	[0,40]	[0,45]	[0,60]*

Tabelle F3. — Mindeststeuerbeträge für nachhaltige flüssige Biobrennstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen und Biogas, die als Heizstoffe gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii für die in Artikel 11 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/GJ Nettowärmeinhalt)

	(1) 1.2030	1.1.2034	1.1.2038
Nachhaltige flüssige Biobrennstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen und Biogas	[0,40]	[0,45]	[0,60]*

* Die Indexierung beginnt 2038.

** Die Indexierung beginnt 2043.

*** Mindeststeuersatz einschließlich Indexierung.

ANHANG II

UMRECHNUNGSTABELLE FÜR DEN NETTOWÄRMEINHALT

Nr.	Code der Kombinierten Nomenklatur	Bezeichnung des Erzeugnisses	Kategorie	Nettowärmeinhalt
1	ex. 1507 bis ex. 1515	Reines Pflanzenöl (durch Auspressen, Extraktion oder vergleichbare Verfahren aus Ölsaaten gewonnenes Öl, roh oder raffiniert, jedoch chemisch unverändert), das als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	1	37 GJ/1000 kg* 34 GJ/1000 l*
2		Mischungen und Zubereitungen, mikrobielle Fette und Öle oder chemisch veränderte pflanzliche, mikrobielle oder tierische Fette und Öle, die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden, ausgenommen die Nummern 3 und 4	1	
3	ex. 1515 60, ex. 1516 bis ex. 1518	Nachhaltige Mischungen und Zubereitungen, mikrobielle Fette und Öle oder chemisch veränderte pflanzliche, mikrobielle oder tierische Fette und Öle, die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden	2	27,4 GJ/1000 kg**
4		Mischungen und Zubereitungen, mikrobielle Fette und Öle oder chemisch veränderte pflanzliche, mikrobielle oder tierische Fette und Öle (fortschrittlich nachhaltig), die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden	3	
5		Ethanol, vergällt, das als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird und gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Richtlinie 92/83/EWG des Rates von der harmonisierten Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke befreit ist, ausgenommen die Nummern 6 und 7	1	27 GJ/1000 kg*
6	ex 2207 20	Nachhaltiges Bioethanol, außer Bioethanol aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen, vergällt, das als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird und gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Richtlinie 92/83/EWG des Rates von der harmonisierten Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke befreit ist	2	21 GJ/1000 l*

7		Fortschrittliches nachhaltiges oder erneuerbares Ethanol nicht biogenen Ursprungs, vergällt, das als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird und gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Richtlinie 92/83/EWG des Rates von der harmonisierten Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke befreit ist	3	
8	2701 11 00	Anthrazit	1	26,7 GJ/1000 kg**
9	2701 12 10	Kokskohle	1	28,2 GJ/1000 kg**
10	2701 12 90	Andere bitumenhaltige Steinkohle	1	25,8 GJ/1000 kg**
11	ex. 2701 19 00	Subbituminöse Kohle	1	18,9 GJ/1000 kg**
12	ex. 2701 20 00	Steinkohlenbriketts	1	20,7 GJ/1000 kg**
13	2702	Braunkohle	1	11,9 GJ/1000 kg**
14	ex. 2703 00 00	Torf, der als Heizstoff in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 MW oder mehr verwendet wird	1	9,76 GJ/1000 kg**
15	ex. 2704 00	Kokereikoks und Braunkohlenkoks	1	28,2 GJ/1000 kg**
16	ex. 2705 00 00	Kokereigas	1	38,7 GJ/1000 kg**

17		Gaskoks	1	28,2 GJ/1000 kg**
18		Konvertergas	1	7,06 GJ/1000 kg**
19		Hochofengas (Gichtgas)	1	2,47 GJ/1000 kg**
20	ex. 2706 00 00	Kohlenteer	1	28,0 GJ/1000 kg**
21	2707 10, 2707 20, 2707 30	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen (Benzole, Toluole, Xylole) überwiegen	1	40,2 GJ/1000 kg**
22	2707 50	Andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ISO 3405 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen (entspricht ASTM D 86)	1	40,2 GJ/1000 kg**
23	ex. 2707 99 99	Mischungen schwerer aromatischer Kohlenwasserstoffe, außer anderen Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ISO 3405 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen (entspricht ASTM D 86)	1	40,4 GJ/1000 kg**
24	2708 20 00	Pechkoks	1	32,5 GJ/1000 kg**
25	2709 00 10	Erdgaskondensate	1	44,2 GJ/1000 kg**
26	2710 12 21 und ex. 2710 12 25	Testbenzin und Spezialbenzin, ausgenommen Nummer 37	1	40,2 GJ/1000 kg**

27	ex. 2710 12 31 bis ex. 2710 12 70	Motorenbenzin und leichter Flugturbinenkraftstoff, ausgenommen die Nummern 28 bis 36	1	44,3 GJ/1000 kg** 33 GJ/1000 l*
28	ex. 2710 12 31 bis ex. 2710 12 90	Hydriertes Öl aus Biomasse zur Verwendung als Ottokraftstoffersatz, ausgenommen die Nummern 29 und 30	1	45 GJ/100 0 kg* 30 GJ/1000 l*
29		Hydriertes Öl aus Biomasse zur Verwendung als Ottokraftstoffersatz (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen)	2	
30		Hydriertes Öl aus Biomasse zur Verwendung als Ottokraftstoffersatz (fortschrittlich nachhaltig)	3	
31		Gemeinsam verarbeitetes Öl aus Biomasse oder pyrolysierte Biomasse zur Verwendung als Ottokraftstoffersatz, ausgenommen die Nummern 32 und 33	1	
32		Gemeinsam verarbeitetes Öl aus Biomasse oder pyrolysierte Biomasse zur Verwendung als Ottokraftstoffersatz (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen)	2	
33		Gemeinsam verarbeitetes Öl aus Biomasse oder pyrolysierte Biomasse zur Verwendung als Ottokraftstoffersatz (fortschrittlich nachhaltig)	3	
34		Fischer-Tropsch-Ottokraftstoff, ausgenommen die Nummern 35 und 36	1	44 GJ/100 0 kg* 33 GJ/1000 l*
35		Fischer-Tropsch-Ottokraftstoff (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen)	2	
36		Fischer-Tropsch-Ottokraftstoff (fortschrittlich nachhaltig oder erneuerbar, nicht biogenen Ursprungs)	3	
37	ex. 2710 12 25 und ex. 2710 12 90	Leichtöle und Zubereitungen zu anderen Zwecken, ausgenommen die Nummern 28 bis 36	1	44,5 GJ/1000 kg**

38		Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis, ausgenommen die Nummern 39 bis 47	1	43 GJ/1000 kg** 34 GJ/1000 l*
39	ex. 2710 19 21	Hydriertes Öl aus Biomasse zur Verwendung als Ersatz für Flugturbinenkraftstoff, ausgenommen die Nummern 40 und 41	1	44 GJ/100 0 kg* 34 GJ/1000 l*
40		Hydriertes Öl aus Biomasse zur Verwendung als Ersatz für Flugturbinenkraftstoff (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen)	2	
41		Hydriertes Öl aus Biomasse zur Verwendung als Ersatz für Flugturbinenkraftstoff (fortschrittlich nachhaltig)	3	
42		Gemeinsam verarbeitetes Öl aus Biomasse oder pyrolysierte Biomasse zur Verwendung als Ersatz für Flugturbinenkraftstoff	1	
43		Gemeinsam verarbeitetes Öl aus Biomasse oder pyrolysierte Biomasse zur Verwendung als Ersatz für Flugturbinenkraftstoff (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen)	2	
44		Gemeinsam verarbeitetes Öl aus Biomasse oder pyrolysierte Biomasse zur Verwendung als Ersatz für Flugturbinenkraftstoff (fortschrittlich nachhaltig)	3	
45		Fischer-Tropsch-Flugturbinenkraftstoff, ausgenommen die Nummern 46 und 47	1	
46		Fischer-Tropsch-Flugturbinenkraftstoff (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen)	2	
47		Fischer-Tropsch-Flugturbinenkraftstoff (fortschrittlich nachhaltig oder erneuerbar, nicht biogenen Ursprungs)	3	
48	ex. 2710 19 25	Kerosin, außer Flugturbinenkraftstoff	1	43,8 GJ/1000 kg** 35,3 GJ/1000 l*

49		Gasöle, ausgenommen die Nummern 50 bis 58	1	43 GJ/1000 kg** 36 GJ/1000 l*
50		Hydriertes Öl aus Biomasse zur Verwendung als Dieselkraftstoffsatz, ausgenommen die Nummern 51 und 52	1	44 GJ/100 0 kg*
51		Hydriertes Öl aus Biomasse zur Verwendung als Dieselkraftstoffsatz, (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen)	2	34 GJ/1000 l*
52		Hydriertes Öl aus Biomasse zur Verwendung als Dieselkraftstoffsatz (fortschrittlich nachhaltig)	3	
53	ex. 2710 19 42 bis	Gemeinsam verarbeitetes Öl aus Biomasse oder pyrolysierte Biomasse zur Verwendung als Dieselkraftstoffsatz, ausgenommen die Nummern 54 und 55	1	43 GJ/100 0 kg*
54	ex. 2710 19 48 , 2710 20 11 bis 2710 20 19	Gemeinsam verarbeitetes Öl aus Biomasse oder pyrolysierte Biomasse zur Verwendung als Dieselkraftstoffsatz (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen)	2	36 GJ/1000 l*
55		Gemeinsam verarbeitetes Öl aus Biomasse oder pyrolysierte Biomasse zur Verwendung als Dieselkraftstoffsatz (fortschrittlich nachhaltig)	3	
56		Fischer-Tropsch-Diesel, ausgenommen die Nummern 57 und 58	1	
57		Fischer-Tropsch-Diesel (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen)	2	44 GJ/100 0 kg*
58		Fischer-Tropsch-Diesel (fortschrittlich nachhaltig oder erneuerbar, nicht biogenen Ursprungs)	3	34 GJ/1000 l*
59	2710 19 62 bis	Heizöl, ausgenommen Nummer 60	1	40,4 GJ/1000 kg**

60	2710 19 67, 2710 20 32, 2710 20 38	Aus Ölschiefer gewonnenes Heizöl	1	38,1 GJ/1000 kg**
61	2710 19 81 bis 2710 19 99	Schmieröle	1	40,2 GJ/1000 kg**
62	2710 91 bis 2710 99 00	Altöl	1	40,2 GJ/1000 kg**
63	2711 11 00 und 2711 21 00	Erdgas, verflüssigt und Erdgas in gasförmigem Zustand	1	48 GJ/1000 kg**
64	ex. 2711 19 00	Methan, verflüssigt	1	50 GJ/1000 kg**
65	ex. 2711 12 bis ex. 2711 19	Erdgas, verflüssigt – Propan, Butan, Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien und andere (LPG), ausgenommen die Nummern 66 bis 81	1	47,3 GJ/1000 kg**
66	ex. 2711 12	Biopropan, verflüssigt, ausgenommen die Nummern 73 bis 81	2	46 GJ/100 0 kg* 24 GJ/1000 l*
67	ex. 2711 19 00	Rohbiogas, verflüssigt, ausgenommen die Nummern 68 und 69	1	30 GJ/1000 kg**
68		Rohbiogas, verflüssigt (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen)	2	
69		Rohbiogas, verflüssigt (fortschrittlich nachhaltig)	3	
70		Biogas, verflüssigt, ausgenommen die Nummern 71 und 72	1	50 GJ/100 0 kg*
71		Biogas, verflüssigt (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen)	2	

72		Biogas, verflüssigt (fortschrittlich nachhaltig)	3	
73	ex. 2711 12 bis ex. 2711 19	Hydriertes Öl aus Biomasse zur Verwendung als Flüssiggasersatz, ausgenommen die Nummern 74 und 75	1	46 GJ/1000 kg* 24 GJ/1000 l*
74		Hydriertes Öl aus Biomasse zur Verwendung als Flüssiggasersatz (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen)	2	
75		Hydriertes Öl aus Biomasse zur Verwendung als Flüssiggasersatz (fortschrittlich nachhaltig)	3	
76		Gemeinsam verarbeitetes Öl aus Biomasse oder pyrolysierte Biomasse zur Verwendung als Flüssiggasersatz, ausgenommen die Nummern 77 und 78	1	
77		Gemeinsam verarbeitetes Öl aus Biomasse oder pyrolysierte Biomasse zur Verwendung als Flüssiggasersatz (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen)	2	
78		Gemeinsam verarbeitetes Öl aus Biomasse oder pyrolysierte Biomasse zur Verwendung als Flüssiggasersatz (fortschrittlich nachhaltig)	3	
79		Fischer-Tropsch-LPG, ausgenommen die Nummern 80 und 81	1	
80		Fischer-Tropsch-LPG (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen)	2	
81		Fischer-Tropsch-LPG (fortschrittlich nachhaltig oder erneuerbar, nicht biogenen Ursprungs)	3	
82	ex. 2711 29 00	Gasförmige Kohlenwasserstoffe in gasförmigem Zustand, ausgenommen die Nummern 83 bis 86	1	50 GJ/1000 kg**
83		Biogas in gasförmigem Zustand (CO ₂ -arme Brennstoffe, nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen)	2	
84		Biogas in gasförmigem Zustand (fortschrittlich nachhaltig oder erneuerbar, nicht biogenen Ursprungs)	3	

85		Deponiegas und Klärgas (CO ₂ -arme Brennstoffe, nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen)	2	50,4 GJ/1000 kg**
86	ex. 2711 29 00	Deponiegas und Klärgas (fortschrittlich nachhaltig)	3	
87	2712 20	Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT	1	40,2 GJ/1000 kg**
88	2713 11 00 und 2713 12 00	Petrolkoks	1	32,5 GJ/1000 kg**
89	2713 20 00	Bitumen aus Erdöl	1	40,2 GJ/1000 kg**
90	ex. 2714 10 00	Ölhaltige Schiefer und Sande	1	8,9 GJ/1000 kg**
91	ex. 2714 90 00	Naturbitumen	1	40,2 GJ/1000 kg**
92		Wasserstoff, der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird, ausgenommen die Nummern 93 und 94	1	
93	ex. 2804 10 00	CO ₂ -armer Wasserstoff, der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	2	120 GJ/100 kg*
94		Erneuerbarer Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs, der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	3	
95		Wasserfreies Ammoniak, das als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird, ausgenommen die Nummern 96 und 97	1	
96	ex. 2814 10 00	CO ₂ -armes wasserfreies Ammoniak, das als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	2	18,6 GJ/1000 kg**
97		Erneuerbares wasserfreies Ammoniak nicht biogenen Ursprungs, das als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	3	

98	ex. 2901 10 00	Ethan	1	46,4 GJ/1000 kg**
99	ex. 2902	Cyclische Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Xylole, Xylol-Isomerengemische, Ethylbenzol)	1	40,2 GJ/1000 kg**
100		Methanol, das als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird, ausgenommen die Nummern 101 und 102	1	
101	ex. 2905 11 00	Biomethanol (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen), das als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	2	20 GJ/100 0 kg*
102		Biomethanol (fortschrittlich nachhaltig oder erneuerbar, nicht biogenen Ursprungs), das als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	3	16 GJ/1000 l*
103		Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol), die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden, ausgenommen die Nummern 104 und 105	1	
104	ex. 2905 12 00	Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol) (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen), die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden	2	31 GJ/100 0 kg*
105		Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol) (fortschrittlich nachhaltig oder erneuerbar, nicht biogenen Ursprungs), die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden	3	25 GJ/1000 l*
106		Butan-1-ol (n-Butylalkohol) und andere Butanole, die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden, ausgenommen die Nummern 107 und 108	1	
107	ex. 2905 13 00 und ex. 2905 14	Butan-1-ol (n-Butylalkohol) und andere Butanole (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen), die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden	2	33 GJ/100 0 kg*
108		Butan-1-ol (n-Butylalkohol) und andere Butanole (fortschrittlich nachhaltig oder erneuerbar, nicht biogenen Ursprungs), die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden	3	27 GJ/1000 l*

109	ex. 2909 19 10	Ethyl-Tertiär-Butylether (ETBE), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird, ausgenommen die Nummern 110 und 111	1	
110		Ethyl-Tertiär-Butylether (ETBE) (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	2	36 GJ/100 0 kg*
111		Ethyl-Tertiär-Butylether (ETBE) (fortschrittlich nachhaltig oder erneuerbar, nicht biogenen Ursprungs), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	3	27 GJ/1000 l*
112	ex. 2909 19 90	Methyl-Tertiär-Butylether (MTBE), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird, ausgenommen die Nummern 113 und 114	1	
113		Methyl-Tertiär-Butylether (MTBE) (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	2	35 GJ/100 0 kg*
114		Methyl-Tertiär-Butylether (MTBE) (fortschrittlich nachhaltig oder erneuerbar, nicht biogenen Ursprungs), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	3	26 GJ/1000 l*
115		Tertiär-Amyl-Ethyl-Ether (TAEE), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird, ausgenommen die Nummern 116 und 117	1	
116		Tertiär-Amyl-Ethyl-Ether (TAEE) (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	2	38 GJ/100 0 kg*
117		Tertiär-Amyl-Ethyl-Ether (TAEE) (fortschrittlich nachhaltig oder erneuerbar, nicht biogenen Ursprungs), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	3	29 GJ/1000 l*
118		Tertiär-Amyl-Methyl-Ether (TAME), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird, ausgenommen die Nummern 119 und 120	1	
119		Tertiär-Amyl-Methyl-Ether (TAME) (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	2	36 GJ/100 0 kg*
				28 GJ/1000 l*

120		Tertiär-Amyl-Methyl-Ether (TAME) (fortschrittlich nachhaltig oder erneuerbar, nicht biogenen Ursprungs), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	3	
121		Tertiär-Hexyl-Ethyl-Ether (THxEE), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird, ausgenommen die Nummern 122 und 123	1	38 GJ/100 0 kg*
122		Tertiär-Hexyl-Ethyl-Ether (THxEE) (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	2	30 GJ/1000 l*
123		Tertiär-Hexyl-Ethyl-Ether (THxEE) (fortschrittlich nachhaltig oder erneuerbar, nicht biogenen Ursprungs), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	3	
124		Tertiär-Hexyl-Methyl-Ether (THxME), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird, ausgenommen die Nummern 125 und 126	1	
125	ex. 2909 19 90	Tertiär-Hexyl-Methyl-Ether (THxME) (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	2	38 GJ/100 0 kg*
126		Tertiär-Hexyl-Methyl-Ether (THxME) (fortschrittlich nachhaltig oder erneuerbar, nicht biogenen Ursprungs), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	3	30 GJ/1000 l*
127		Dimethylether (DME), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird, ausgenommen die Nummern 128 und 129	1	
128		Dimethylether (DME) (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	2	28 GJ/100 0 kg*
129		Dimethylether (DME) (fortschrittlich nachhaltig oder erneuerbar, nicht biogenen Ursprungs), der als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird	3	19 GJ/1000 l*
130	ex. 3403 11 00 bis ex. 3403 19 80	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	1	40,2 GJ/1000 kg**

131	ex. 3824 99 92	Chemische Erzeugnisse oder Zubereitungen, überwiegend aus organischen Verbindungen bestehend, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in flüssiger Form bei 20 °C, die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden	2	27,4 GJ/1000 kg**
132		Biodiesel – Fettsäuremethylester (FAME), die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden, ausgenommen die Nummern 133 und 134	1	
133		Biodiesel – Fettsäuremethylester (FAME) (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen), die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden	2	37 GJ/100 0 kg*
134	ex. 3826 00 10	Biodiesel – Fettsäuremethylester (FAME) (fortschrittlich nachhaltig), die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden	3	33 GJ/1000 l*
135		Biodiesel – Fettsäureethylester (FAEE), die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden, ausgenommen die Nummern 136 und 137	1	
136		Biodiesel – Fettsäureethylester (FAEE) (nachhaltig, außer aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen), die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden	2	38 GJ/100 0 kg*
137		Biodiesel – Fettsäureethylester (FAEE) (fortschrittlich nachhaltig), die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden	3	34 GJ/1000 l*

* Siehe Anhang III der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

** Siehe Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission.

*** Andere Quellen.

ANHANG III

ROHSTOFFE FÜR DIE HERSTELLUNG VON „BIOKRAFTSTOFFEN, FLÜSSIGEN BIOBRENNSTOFFEN UND BIOGAS AUS ABFÄLLEN UND RÜCKSTÄNDEN SOWIE FORTSCHRITTLICHEN BIOKRAFTSTOFFEN, FORTSCHRITTLICHEN FLÜSSIGEN BIOBRENNSTOFFEN UND FORTSCHRITTLICHEM BIOGAS“ GEMÄß ARTIKEL 3

ABSATZ 4 BUCHSTABE B

Teil A

- Algen, sofern zu Land in Becken oder Photobioreaktoren kultiviert;
- Biomasse-Anteil gemischter Siedlungsabfälle, nicht jedoch getrennte Haushaltsabfälle, für die Recycling-Ziele gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2008/98/EG gelten;
- Bioabfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Richtlinie 2008/98/EG aus privaten Haushalten, der einer getrennten Sammlung im Sinne des Artikels 3 Nummer 11 der genannten Richtlinie unterliegt;
- Biomasse-Anteil von Industrieabfällen, der ungeeignet zur Verwendung in der Nahrungs- oder Futtermittelkette ist, einschließlich Material aus Groß- und Einzelhandel, Agrar- und Ernährungsindustrie sowie Fischwirtschaft und Aquakulturindustrie und ausschließlich der in Teil B dieses Anhangs aufgeführten Rohstoffe;
- Stroh;
- Mist/Gülle und Klärschlamm;
- Abwasser aus Palmölmühlen und leere Palmfruchtbündel;
- Tallölpech;
- Rohglyzerin;

- Bagasse;
- Traubentrester und Weintrub;
- Nusschalen;
- Hülsen;
- entkernte Maiskolben;
- Biomasse-Anteile von Abfällen und Reststoffen aus der Forstwirtschaft und forstbasierten Industrien, d. h. Rinde, Zweige, vorkommerzielles Durchforstungsholz, Blätter, Nadeln, Baumspitzen, Sägemehl, Sägespäne, Schwarzlauge, Braunlauge, Faserschlämme, Lignin und Tallöl;
- anderes zellulosehaltiges Non-Food-Material;
- anderes lignozellulosehaltiges Material mit Ausnahme von Säge- und Furnierrundholz;
- Fuselöle aus der Alkoholdestillation;
- Rohmethanol aus Kraftzellstoff, der aus der Zellstoffherstellung stammt;
- Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen, die in Gebieten angebaut werden, in denen die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aufgrund einer kurzen Vegetationszeit auf eine Ernte beschränkt ist, sofern ihre Nutzung keine Nachfrage nach zusätzlichen Flächen verursacht und der Gehalt an organischen Bodensubstanzen erhalten bleibt und soweit sie für die Herstellung von Biokraftstoffen für den Luftverkehrssektor verwendet werden;
- Pflanzen, die auf stark degradierten Flächen angebaut werden, mit Ausnahme von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen, soweit sie für die Herstellung von Biokraftstoffen für den Luftverkehrssektor verwendet werden;
- Cyanobakterien;

Teil B

- gebrauchtes Speiseöl;
- tierische Fette, die in die Kategorien 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 eingestuft sind;
- geschädigte Pflanzen, die sich nicht für die Verwendung in der Lebens- oder Futtermittelkette eignen, mit Ausnahme von Stoffen, die absichtlich verändert oder kontaminiert wurden, damit sie diese Voraussetzung erfüllen;
- kommunales Abwasser und daraus gewonnene Erzeugnisse mit Ausnahme von Klärschlamm;
- Pflanzen, die auf stark degradierten Flächen angebaut werden — mit Ausnahme von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen und der in Teil A dieses Anhangs aufgeführten Rohstoffe —, soweit sie nicht für die Herstellung von Biokraftstoffen für den Luftfahrtsektor verwendet werden;
- Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen — mit Ausnahme der in Teil A dieses Anhangs aufgeführten Rohstoffe —, die in Gebieten angebaut werden, in denen die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aufgrund einer kurzen Vegetationszeit auf eine Ernte beschränkt ist, sofern ihre Nutzung keine Nachfrage nach zusätzlichen Flächen verursacht und der Gehalt an organischen Bodensubstanzen erhalten bleibt und soweit sie nicht für die Herstellung von Biokraftstoffen für den Luftverkehrssektor verwendet werden.

ANHANG IV

LISTE DER ENERGIEERZEUGNISSE, AUF DIE ARTIKEL 25 ABSATZ 3 KEINE ANWENDUNG FINDET

Energieerzeugnis	KN-Codes
Verbleites Benzin	2710 12 31
	2710 12 50
Unverbleites Benzin	2710 12 31
	2710 12 41
Gasöl	2710 12 45
	2710 12 49
Kerosin	2710 19 42 und 2710 19 44 bis 2710 19 48
	2710 20 11 bis 2710 20 19
Flüssiggas	2710 19 21
	2710 19 25
Erdgas (es sei denn, es wird durch Rohrleitungen befördert)	2711 12 11 bis 2711 19 00
	2711 11 00
Schweres Heizöl	2711 21 00
	2710 19 62 bis 2710 19 67
	2710 20 32 bis 2710 20 38

ANLAGE V
ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2003/96/EG

Vorliegende Richtlinie

Artikel 1	Artikel 1 Absatz 1
–	Artikel 2 Absätze 2, 5, 6 und 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b bis h	–
–	Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b bis p
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe q
Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 3	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe r
–	Artikel 3 Absätze 3 bis 9
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 1 Absätze 2 bis 5 und Absatz 6 Buchstaben a, b, c und d
Artikel 2 Absatz 5	Artikel 3 Absatz 10
Artikel 3	–
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4 sowie Artikel 5 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 2
–	Artikel 5
–	Artikel 6
–	Artikel 7
Artikel 5 erster Gedankenstrich	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 5 zweiter Gedankenstrich	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i
Artikel 5 dritter Gedankenstrich	–
Artikel 5 vierter Gedankenstrich	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii
Artikel 6	Artikel 8

Artikel 7 Absatz 1	Artikel 9
Artikel 7 Absätze 2 und 3	Artikel 19 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 4	–
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 11
Artikel 9 Absatz 2	–
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 12
Artikel 10 Absatz 2	–
Artikel 11 Absätze 1 bis 3	Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Absätze 2 bis 4
Artikel 11 Absatz 4	Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 12	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 14 Absätze 1 und 3
–	Artikel 14 Absätze 2 und 4
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 15 Absätze 1 und 2
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 16 Absätze 1 und 4
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2
–	Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 5
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c
–	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a
–	Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben b und c
–	Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2

Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 16 Absatz 3
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g	–
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h	Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3
–	Artikel 20 Absatz 4
–	Artikel 21
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe i	
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe j	–
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe j	–
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe k	–
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe l	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e
–	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 22 Absatz 7
Artikel 16	–
Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich	Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe b
Artikel 17	Artikel 22 Absätze 1 bis 6
–	Artikel 23
Artikel 18 Absätze 1 bis 6	–
Artikel 18 Absatz 7	Artikel 29
Artikel 18 Absätze 8 bis 14, Artikel 18a und 18b	–
Artikel 19	Artikel 24 Absätze 1 bis 3
–	Artikel 24 Absatz 4
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a
–	Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e

	Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben f und g
Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben e, f und g	Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben h, i und j
–	Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben k bis o
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h	Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe p
–	Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 20 Absätze 2 und 3	Artikel 25 Absätze 2 und 3
–	Artikel 25 Absatz 4
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 26 Absatz 1
Artikel 21 Absatz 2	–
Artikel 21 Absatz 3	Artikel 14 Absätze 5 und 6
–	Artikel 14 Absatz 7
Artikel 21 Absatz 4	Artikel 26 Absatz 2
Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1	Artikel 26 Absatz 3, Absatz 4 Unterabsatz 1 und Absatz 6 Unterabsatz 1
Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 2	Artikel 26 Absatz 6 Unterabsatz 2
–	Artikel 26 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 Satz 1	Artikel 26 Absatz 4 Unterabsatz 3
–	Artikel 26 Absatz 6 Unterabsatz 3
Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 Satz 2	Artikel 26 Absatz 5
Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 4	Artikel 26 Absätze 3 und 9
–	Artikel 26 Absatz 7
–	Artikel 26 Absatz 8
–	Artikel 26 Absatz 10
Artikel 21 Absatz 6	Artikel 14 Absatz 8
Artikel 22 und 23	Artikel 27
Artikel 24	Artikel 28

Artikel 25	Artikel 30 Absätze 1 und 2
–	Artikel 30 Absatz 3
Artikel 26	Artikel 31
–	Artikel 32
Artikel 27	Artikel 33
Artikel 28 bis 31	–
–	Artikel 34 bis 38
Artikel 32	Artikel 39
Anhänge I, II und III	–
–	Anhänge I bis V